

Auch das Bayrische Landesamt für Umwelt (Geschäftsbereich Lebensministerium Bayern.de) kommt in seiner Ausarbeitung zum Thema „Windkraftanlagen- beeinträchtigt Infraschall die Gesundheit?“ aus dem Jahre 2014 zu dem Fazit: „Da die von Windkraftanlagen erzeugten Infraschallpegel in der Umgebung deutlich unterhalb der Hör- und Wahrnehmungsgrenzen liegen, können nach heutigem Stand der Wissenschaft Windkraftanlagen beim Menschen keine schädlichen Infraschallwirkungen hervorrufen. Gesundheitliche Wirkungen von Infraschall (kleiner 20 Hertz) sind erst in solchen Fällen nachgewiesen, in denen die Hör- und Wahrnehmbarkeitsschwelle überschritten wurde. Nachgewiesene Wirkungen von Infraschall unterhalb dieser Schwelle liegen nicht vor.“

Das Landesgesundheitsamt Baden-Württemberg kam bei der Veranstaltung „Windenergie und Infraschall“ am 04.07.2013 (http://www.region-karlsruhe.de/fileadmin/files/Projekte/Veranstaltung_Windenergie_Infraschall/Pr%C3%A4sentation%20Jovanovic%20LGA.pdf3) zu folgenden Schlussfolgerungen:

- Die wenigen Studien, die zu den gesundheitlichen Auswirkungen durch Infraschall im Zusammenhang mit WEA existieren, sind in ihren Ergebnissen nicht eindeutig.
- In neueren Studien aus 2011-2013 gibt es keine eindeutige Aussage, dass Infraschall in Zusammenhang mit WEA zu Belästigungen oder anderen gesundheitlichen Effekten führt (*Fairboud et al. 2013: 21 Literaturquellen* ; sowie Bericht „Health Impact of Wind Turbines“ University of Salford, Manchester 2013: 56 Literaturquellen).
- *LfU Bayern (2000)*: WEA 1 MW, Messort 250 m entfernt. Infraschallbereich nicht wahrnehmbar, da er unterhalb der

Hör- und Wahrnehmungsschwelle liegt.

- *O'Neal et al.* (2011): Messung 1 Woche, außen/ innen bei zwei WEA Modellen (1,5 MW und 2,3 MW), Infraschall nicht hörbar auch bei sensibler Person im Abstand von 305 m.
- *LUBW Messungen* (2013): Der Anteil des Infraschalls von WEA wird mit zunehmendem Abstand geringer, in 700 m verschwindet Signal im Hintergrundrauschen.
- Schallpegel liegen bereits bei geringen Abstand unterhalb der Hör- und Wahrnehmungsschwelle.
- Da das messbare Infraschall-Signal unter bestimmten Voraussetzungen (wie z.B. Entfernung in wenigen hundert Metern) im Hintergrundrauschen verschwindet, sind biologische Wirkungen auf Infraschall durch WEA nicht zu erwarten.

Auch das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen (www.lanuv.nrw.de/geraeusche/windenergie.htm) kommt zu der Einschätzung, dass zwar messtechnisch nachgewiesen werden kann, dass Windenergieanlagen Infraschall verursachen. Die festgestellten Infraschallpegel liegen aber weit unterhalb der Wahrnehmungsschwelle des Menschen und sind damit völlig harmlos.

Das VG Münster (Urteil vom 21. September 2012 Az. 10 K 758/11) kam zu folgender Einschätzung: „Die Rechtsprechung geht vor diesem Hintergrund übereinstimmend davon aus, dass moderne Windenergieanlagen Infraschall in einem - im Rechtssinne - belästigenden Ausmaß nicht erzeugen.“

Die Ausführungen zum Infraschall in Kap. 4.5 der Begründung werden um die voranstehenden Quellen / Urteile vervollständigt.

Zeitpunkt gab es über eine gesundheitliche Beeinträchtigung durch Windkraftanlagen kaum Erkenntnisse. Aus dem Umweltbericht zum Bebauungsplan ergibt sich kein wissenschaftlicher Beweis. Es gibt keine seriöse und unabhängige wissenschaftliche Studie, aus der die gesundheitliche Unbedenklichkeit des Infraschalls in einer Entfernung von 500 m hervorgeht.

In einer Publikation über Infraschall von Windkraftanlagen als Gesundheitsgefahr von Prof. Dr. jur. Erwin Quambusch und Martin Lauffer heißt es „Die Erforschung der Wirkung von Infraschall wird nach Auffassung des Präsidenten der Frauenhofergesellschaft bisher verdrängt, vernachlässigt und unterbewertet. Auszugehen ist gegenwärtig von einer unzureichenden Gefahrenanalyse. Angesichts der naturwissenschaftlichen Literatur zum tieffrequenten Schall werden die von der Rechtsprechung vorgesehenen Schutzabstände von 500 m als sachfremd und unzureichend angesehen. Von naturwissenschaftlicher Seite wird ein Mindestabstand von etwa 2,5 km empfohlen“.

Selbst der Bundestag und der Bundesrat beschlossen in der letzten Sitzung vor der Sommerpause 2014, dass die Bundesländer die Mindestabstände zwischen Windrad und Wohngebäuden auf über einem Kilometer festlegen können. Bayern will diesen Abstand sogar auf, die von der WHO geforderten 2000m, festlegen. (Bramscher Nachrichten vom 12.7.2014)

Deshalb fordere ich einen Mindestabstand zwischen Windkraftanlagen zu allen Wohnhäusern von mindestens 1000 Metern.

2. Die geplante Windkraftanlage soll 500 Meter in westlicher Richtung von meinem Wohnhaus errichtet werden. Daraus errechnet sich überschlagen mit Hilfe des Sonnenstandsdiagrammes für den Standort Bramsche eine Beschattungsdauer von etwa 244 Tage für täglich ca. 1 Stunde. Bei dieser Berechnung wurde lediglich eine der geplanten WEA berücksichtigt. Aus diesen Beschattungszeiten ergibt sich der notwendige Einbau einer Abschaltautomatik.

Die maximal erlaubte, nach dem „worst case“ zugrunde gelegte, astronomische Beschattungsdauer beträgt im Jahr 30 Stunden. Daraus ergibt sich gemäß Punkt 1.3 der „Hinweise zur Ermittlung und Beurteilung der optischen Immission von WEA der Bund-Länder Arbeitsgemeinschaft“ eine tatsächliche meteorologischen Beschattungsdauer von 8 Stunden pro Jahr. Dieser Wert muss als Grundlage für die automatische Abschaltung eingestellt werden. Die Einhaltung dieser Abschaltzeiten wird in einem Logbuch dokumentiert.

Da es keine gesetzlichen Richtwerte für die Schattenwurfdauer gibt, muss im Genehmigungsverfahren zwingend auf die Einhaltung der Richtwerte aus „Hinweise zur Ermittlung und Beurteilung der optischen Immission von Windenergieanlagen – (WEA - Schattenwurf - Hinweise)“ der Bund-Länder Arbeitsgemeinschaft hingewiesen werden. Um die Einhaltung der in diesem Arbeitsblatt dokumentierter Abschaltzeiten zu gewährleisten, muss der Betreiber der Anlage die Logbuchdokumentation der Stadt Bramsche als Gewerbeaufsichtsbehörde in regelmäßigen Abständen zur Verfügung stellen. Dadurch werden gerichtliche Auseinandersetzungen wegen zu langer Beschattungen vermieden.

3. Vor Inbetriebnahme der Anlage ist die tatsächliche Schallbelastung zu ermitteln. Bei Überschreitung des maximalen Schallpegel darf die Anlage nur mit verminderter Leistung und Drehzahl reduziert betrieben werden.

Zusammenfassend schließt sich die Stadt Bramsche den Kenntnissen des Bayrischen Landesamtes für Umwelt, des Landesgesundheitsamtes Baden-Württemberg sowie des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes NRW an.

Bezüglich der thematisierten „Länderöffnungsklausel“ ist auszuführen, dass der Deutsche Bundestag im Juli 2014 einer Länderöffnungsklausel im Baugesetzbuch zugestimmt hat.

Ob und mit welchen Abständen Niedersachsen von der Länderöffnungsklausel Gebrauch machen wird, kann dahingestellt bleiben, da der LK Osnabrück die Abgrenzung von Vorrangstandorten vor Einführung einer solchen Klausel und Inanspruchnahme durch das Land Niedersachsen vorgenommen hat.

Den Bedenken wird nicht gefolgt.

2.) Zum Entwurf des B-Plans wurde ein Schattenwurfgutachten erstellt, welches die astronomisch mögliche Schattenwurfdauer an den Immissionspunkten um die geplanten Windparke auflistet. Im Entwurf des B-Plans ist eine entsprechende textliche Festsetzung aufgenommen worden. Entsprechende Regelungen zur Abschaltung von WEA bei Überschreitung der Orientierungswerte (siehe hierzu Kap. 4.4 der Begründung) werden durch den LK OS im nachfolgenden immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsbescheid festgesetzt. Der LK als Genehmigungsbehörde (BlmSchG) muss die Einhaltung der Nebenbestimmungen seiner Genehmigungen überprüfen.

3.) Zum Entwurf des B-Plans wurde ein Schallgutachten erstellt, welches die Schallimmissionen an den Immissionspunkten um die geplanten Windparke ermittelt. Die max. Schallleistungspegel jeder WEA im Geltungsbereich zur Tag- und Nachtzeit werden entsprechend der Ergebnisse des Gutachtens im B-Plan festgesetzt. Der LK Osnabrück als zuständige Genehmigungsbehörde (BlmSchG) wird im

Die Einhaltung dieser Schallvermindernden Maßnahmen muss von der Gewerbeaufsicht in regelmäßigen Abständen überprüft werden.

4. In einem Urteil des BFH wurde die Wertminderung einer Immobilie und damit eine Ermäßigung nach § 82 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 BewG durch Änderung des Einheitswertes eindeutig bejaht.

In einem weiteren Urteil hat das FG Niedersachsen einem Hauseigentümer die Verringerung des Einheitswertes um 40 % wegen eines verringerten Wiederverkaufswerts seines Hauses abgelehnt. Zwar sei es nach Auffassung des Finanzgerichts grundsätzlich durchaus vorstellbar, dass Windkraftanlagen einen Abschlag nach § 82 BewG begründen können, im Entscheidungsfalle war die Lärmbelastigung allerdings nicht stärker, als die einer einigermaßen befahrenen Bundesstraße. Nachgehend hat der BFH in diesem Fall entschieden, dass die Frage, ob die von Windkraftanlagen ausgehenden Immissionen eine Ermäßigung nach § 82 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 BewG rechtfertigen können, ohne weiteres zu bejahen ist und daher nicht klärungsbedürftig. Die Frage, ob eine derartige Ermäßigung bei einer Entfernung zur Windkraftanlage von weniger als 2500 m zu gewähren ist, ist nicht allgemein zu beantworten, sondern nur nach den Umständen des Einzelfalles oder einer Gruppe von Einzelfällen. Bei einer Entfernung von 500 Metern zwischen Wohnhäusern und WEA wird eine Klage jedoch wohl erfolgreich sein.

Ich fordere deshalb eine Minderung des Einheitswertes nach § 82 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 BewG für die Wohngebäude, die bis zu einem Abstand von 1000 Metern von der WEA liegen.

5. Nach einer Empfehlung des Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung und dem Bundesverband Windenergie sollten ab dem Jahre 2015 nur noch bedarfsgerechte Befeuungsleuchten (Hinderniskennzeichnung), die nur Blinken, wenn Flugzeuge in der Nähe sind, eingebaut werden. Die „Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen“ vom Juli 2004 hat zum Ziel, die Belastung durch Gefahrenfeueranlagen bei WEA auf benachbarte Siedlungen zu reduzieren.

Das Fraunhofer-Institut für Hochfrequenzphysik und Radartechnik (FHR) und die Firma Industrial Electronics haben ein auf Passiv-Radar-Sensoren basierendes System zur bedarfsgerechten Befeuung von Windenergieanlagen entwickelt. Es ist bereits in einigen Enercon Windparks eingebaut und wird ab 2015 serienreif sein.

Um eine unnötige Lichtverschmutzung zu vermeiden, die Akzeptanz von Windenergieanlagen zu steigern und das nächtliche Landschaftsbild nicht zu beeinträchtigen ist der Einbau einer bedarfsgerechten Hindernisbefeuung dringend angeraten. Die Stadt Bramsche sollte auf den Einbau dieser Anlage im nachfolgenden Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG bei der Luftfahrtbehörde bestehen.

6. Im Umweltbericht gibt es unter Punkt 9.1.2 keine Untersuchung der allgemein bekannten und hohen Population an Hirschkäfern im Gebiet der Siedlung „Uthof“ und im Eichenwaldstreifen westlich der Autobahn. Hier kann man allabendlich Ende Mai die fliegenden Hirschkäfer beobachten.

Der Hirschkäfer ist in der bundesweiten Roten Liste als „stark gefährdet“ eingestuft. Er ist nach der Bundesartenschutzverordnung „besonders geschützt“. Auch gemäß der FFH-Richtlinie der EU ist er besonders geschützt, für dessen „Erhaltung die Mitgliedstaaten eine besondere Verantwortung und Verpflichtung“ haben. Der Vermerk unter 3.2 des Umweltberichtes zum Bebauungsplan Nr. 156, der die Schutzwürdigkeit in Abhängigkeit mit der Re-

Rahmen der Zulassung der WEA die Ergebnisse des Schallgutachtens als Nebenbestimmung in den Genehmigungsbescheid aufnehmen. Der LK als Genehmigungsbehörde (BImSchG) muss die Einhaltung der Nebenbestimmungen seiner Genehmigungen überprüfen.

4.) Die Planung beachtet die städtebaulichen Kriterien des Außenbereichs und Schutzansprüche der benachbarten Nutzungen entsprechend den vorgegebenen rechtlichen Bestimmungen. Hierdurch wird sichergestellt, dass keine Wertverluste auftreten, die nicht im Rahmen der Sozialbindung des Eigentums zumutbar sind. Es besteht kein Anspruch darauf, dass in der Umgebung eines Grundstücks keine bauliche Nutzung stattfindet, sofern die Schutzansprüche des Grundstücks eingehalten werden. Gerade beim Wohnen im planungsrechtlichen Außenbereich muss damit gerechnet werden, dass Nutzungen, die der Gesetzgeber explizit als privilegierte Vorhaben nur für den Außenbereich vorgesehen hat, wie z.B. Biogasanlagen, landwirtschaftliche Nutzung, WEA etc., dort auch angesiedelt werden.

Der potentielle Wertverlust von Immobilien durch Änderungen in der Umgebung, sei es durch Straßenbau, Gewerbegebiete oder Windenergieanlagen, ist durch gesetzliche Regelungen zu Schutzabständen und zum Lärmschutz soweit minimiert, dass er als gesetzlich unerheblich eingestuft werden kann. Wenn also Windenergieanlagen die gesetzlich festgelegten Immissionswerte und Mindestabstände einhalten, beeinträchtigen sie nach aktueller Rechtsprechung die Wohn- und Wertqualität der Umgebung nicht.

Das VG Münster (Urteil vom 21. September 2012 Az. 10 K 758/11) wies eine entsprechende Klage mit folgender Begründung ab:

Die geltend gemachte etwaige Wertminderung des Grundstücks der Kläger, die mit der Errichtung der Anlage verbunden sein mag, bildet für sich genommen keinen Maßstab dafür, ob die Anlage gegenüber den Klägern rücksichtslos ist. Zwar schützt Art. 14 Abs. 1 GG die Nutzbarkeit des Eigentums und die diesbezügliche Verfügungsfreiheit,

doch berühren rechtmäßige, hoheitlich bewirkte Minderungen des Marktwertes eines Vermögensgutes in der Regel nicht den Schutzbereich des Eigentumsrechts. Dies gilt insbesondere auch für Wertverluste an einem Grundstück, die durch die behördliche Zulassung eines Vorhabens in der Nachbarschaft eintreten. Es mag zwar sein, dass die Nähe einer Windenergieanlage ein für den Großteil der Interessenten die Kaufentscheidung maßgebliches Kriterium darstellt. Bei einem Kauf eines Objekts im Außenbereich ist aber auch immer zu berücksichtigen, dass dort unter anderem Anlagen zur Nutzung von Windenergie als privilegierte Vorhaben (§ 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB) zulässig sind.

Den Bedenken wird nicht gefolgt.

5.) Festlegungen zur Kennzeichnung von WEA sind Gegenstand des nachfolgenden immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsbescheides durch den LK Osnabrück.

Die bedarfsgerechte Hindernisbefeuerung ist bislang noch nicht in die entsprechende Verwaltungsvorschrift aufgenommen worden. Eine Marktreife wird 2015 erwartet. Ob und wann diese Art der Kennzeichnung in die entsprechende Verwaltungsvorschrift aufgenommen wird, kann die Stadt Bramsche nicht abschätzen. In den Begründungstext wird ein entsprechender Passus aufgenommen, dass, sollte während des Verfahrens zur BlmSchG-Genehmigung nach geltender Verwaltungsvorschrift eine radargestützte Hindernisbefeuerung zulässig sein, wird die Stadt darauf hinwirken, dass diese als Auflage in die BlmSchG-Genehmigung aufgenommen wird.

6.) Teile des FFH-Gebietes „Gehölze bei Epe“ befinden sich im Geltungsbereich des B-Plans Nr. 156. Dabei handelt es sich um eine Baumreihe aus Eichen (Brusthöhendurchmesser ca. 60-90 cm) und

beigemischten Birken und Kiefern. Zwischen den Baumstämmen sind alte Baumstämme und anderes Holzschnitzelmaterial deponiert, die den optischen Eindruck eines Walls verstärken.

Als einzigen Schutzgegenstand des FFH-Gebietes „Gehölze bei Epe“ gibt der Standarddatenbogen den Hirschkäfer (*Lucanus cervus*) an. Schutzziel gemäß Standarddatenbogen ist die Verbesserung der Repräsentanz des Hirschkäfers im Naturraum „Dümmer-Geestniederung und Ems-Hunte-Geest“.

Zu den Lebensraumansprüchen des Hirschkäfers sei ausgeführt, dass er auf einen möglichst hohen Anteil alter und absterbender Bäume und insbesondere Baumstümpfe angewiesen ist.

Die bis zu sieben Jahre andauernde Larvenentwicklung vollzieht sich unterirdisch im Mulm verrottender Wurzelstümpfe. Zum Ende des Larvenstadiums wandern die Larven aus den Baumstümpfen in das umgebende Erdreich, wo sie das Puppenstadium durchleben und bereits als vollentwickelte Käfer (Imagines) zum letzten Mal überwintern. Die ausgewachsenen Hirschkäfer erscheinen bei Einsetzen sommerlich-warmer Temperaturen ab Mitte Mai und leben noch etwa sechs Wochen, meist im Umfeld ihrer Brutstätten. Bevorzugt halten sie sich in den Stammbereichen älterer Bäume auf, die Rindenverletzungen mit Saftaustritt aufweisen. Die Käfer sind flugfähig und schwärmen in der Abenddämmerung bis zu 5 km weit. Lt. KLAUSNITZER (2012) können Hirschkäfer mehrere Kilometer in einer Flughöhe bis zu 10 m zurücklegen.

Nach KLAUSNITZER & WURST (2003) fliegt der Hirschkäfer meist "in Bodennähe", seltener in 68 m Höhe und nur bei der Überwindung von Talmulden auch höher. In einem Tageszeitungsartikel (WAZ, vom 30.6.2004), der auf den Ergebnissen einer aktuellen Hirschkäfer-Studie von HILPÜSCH (2004) in NRW beruht, findet sich die Angabe "2 bis 3 m Höhe".

Selbst wenn man von der einmalig in der Literatur genannten Flughöhe

von 68 m ausgeht, kann eine Kollisionsgefährdung durch die geplanten WEA verneint werden. Die geplanten WEA werden eine max. Gesamthöhe von 200 m haben. Der Rotor wird einen Durchmesser von ca. 122 m haben. D.h. die obere Rotorspitze befindet sich in 200 m Höhe, die untere Rotorspitze (bei WEA mit einer Nabenhöhe von ca. 140 m) in einer Höhe von ca. 80 m. Diese Höhenklassen stellen nicht die bevorzugte Flughöhe (in Bodennähe, 2-3 m Höhe, bis 10 m Höhe) von Hirschkäfern dar (s.o.).

Eine Beeinträchtigung des Hirschkäfers durch Kollision mit den WEA kann somit ausgeschlossen werden.

Anlage oder baubedingte Auswirkungen durch Flächeninanspruchnahme können durch die Festsetzungen des B-Plans zu WEA-Standorten und Erschließungsflächen ausgeschlossen werden, da keine bauliche Tätigkeit im FFH-Gebiet erfolgt und somit keine Gehölze im FFH-Gebiet beseitigt oder verletzt werden.

Eine Untersuchung des Hirschkäfers im Vorfeld der Windparkplanung ist nicht notwendig, da die Festsetzungen des B-Plans keine baulichen Maßnahmen im FFH-Gebiet „Gehölze bei Epe“ zulassen und eine Kollisionsgefahr des Hirschkäfers nicht prognostiziert werden kann. Der Abstand der nächstgelegenen WEA (Baugrenze) zum FFH-Gebiet beträgt ca. 800 m.

Die Stadt Bramsche kann den Bedenken nicht folgen und hält eine entsprechende Untersuchung des Hirschkäfers für nicht notwendig. Den Bedenken wird nicht gefolgt.

LITERATUR:

KLAUSNITZER, B. & C. WURST (2003): 4.8 *Lucanus cervus* (LINNAEUS, 1758). - In: PETERSEN, B. et al.: Das europäische Schutzgebietssystem NATURA 2000. Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland. Band 1: Pflanzen und Wirbellose. - Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz,

präsentanz des Hirschkäfers im Naturraum Dümmer- Geestniederung sieht, ist nicht mit der Schutzwürdigkeit von stark gefährdeten Arten zu vereinbaren.

Eine Untersuchung über die Auswirkungen der geplanten WEA auf die Hirschkäferpopulation muss zwingend nachgeholt bzw. durchgeführt werden. Es müssen geeignete Maßnahmen zum Schutz, dieser stark bedrohten Tierart, getroffen werden.

7. Im Umweltbericht gibt es unter Punkt 9.1.2 keine Untersuchungen zu Zugvögel im Ausbaubereich der WEA. Im Bereich Ahrensfield sind im Herbst und im Winter sehr oft ziehende Wildgänse und Kraniche zu beobachten. Die einzelnen Baumreihen werden dabei als Rastplatz genutzt. Durch den Bau der WEA werden die Zugvögel verschreckt. Als Ausgleich für diese Rastplätze müssen geeignete Maßnahmen und Ersatzflächen geschaffen werden.

Eine Untersuchung über die Auswirkungen der geplanten WEA auf die Zugvögel muss deshalb wiederholt und vervollständigt werden.

Mit freundlichen Grüßen



Bann-Bad Godesberg, 69 (1): 403-414

HILPÜSCH, A. (2004): Aktuelle Untersuchungen zum Hirschkäfervorkommen in HeiligenhausIsenbügel (Ins., Col. Lucanidae). - Coleo, Mönchengladbach, 5: 36-46

KLAUSNITZER (2012): Der Hirschkäfer- ein Symbol für naturnahe Umwelt – Unser Wald- 2. Ausgabe , März / April 2012; Zeitschrift der Schutzgemeinschaft Deutscher Wald.

NLSTBV (2013): FFH-Verträglichkeitsprüfung zum sechsspurigen Ausbau der A1 zwischen AS Neunkirchen-Vörden und Bramsche (nördlich Mittellandkanal), erstellt durch Kortemeier Brokmann Landschaftsarchitekten GmbH.

7.) In Abstimmung mit der Fachbehörde des LK Osnabrück wurde für die verbindliche Bauleitplanung Brut- und Rastvogelerfassungen sowie Fledermauserfassungen für erforderlich gehalten. Spezielle Untersuchungen des Vogelzugs wurden von Seiten des LK Osnabrück für die Vorranggebiete für die Windenergienutzung im Stadtgebiet Bramsche, auch unter Kenntnis des Zuggeschehens im LK Osnabrück, nicht für erforderlich gehalten. Der LK Osnabrück hat im Rahmen der avifaunistischen Untersuchungen zur Teilfortschreibung des RROP (2013) bezüglich des Untersuchungsumfangs zu Gast- und Rastvögeln den Untersuchungsraum zur Betrachtung von Zugkorridoren bzw. Wechselwegen zwischen Nahrungs- und Schlafhabitaten z.T. erweitert. Bei den Erfassungsterminen im Zuge der Teilfortschreibung des RROP wurden die Erfassungstermine so gewählt, dass die Zugperioden Heim- und Wegzug als auch der Überwinterung berücksichtigt wurden. Die Ergebnisse dieser Erfassungen fließen in den Abwägungsprozess zu den Potenzialflächen ein, d.h. der LK Osnabrück hat die Vorranggebiete für die Windenergienutzung unter Kenntnis des Rast- und Zuggeschehens in und über diesen Flächen ausgewiesen.

Die Rastvogelerfassung für den Windpark Ahrensfeld erfolgte an 24 Terminen zwischen August 2013 und April 2014 und beinhaltet somit auch den Frühlings- und Herbstzug. Wenn im Rahmen dieser Erfassungen größere Zugschwärme das Untersuchungsgebiet überquert hätten, wären sie protokolliert worden und im Gutachten als Überflieger genannt worden. Dies war jedoch nicht der Fall.

Die europäische Brutpopulationen der Kraniche ziehen auf unterschiedlichen Routen in die Winterquartiere. Man kann den europäischen Kranichzug in zwei Routen unterteilen: der baltisch-osteuropäische Zugweg führt Kraniche im Herbst aus Finnland, dem Baltikum, Polen und Teilen Russlands zu den großen Rastplätzen der ungarischen Tiefebene. Den westeuropäischen Zugweg nutzen im Wesentlichen Kraniche aus Mitteleuropa und Skandinavien (siehe hierzu DER FALKE – JOURNAL FÜR VOGELBEOBACHTER, Januar 2014, Seite 32). Die o.g. Zugrouten nehmen aber größere Breiten in Anspruch und die Kraniche ziehen bei diesen überregionalen Flügen in Höhen über 200 m.

Im Untersuchungsgebiet wurden keine rastenden Kraniche erfasst. Damit handelt es sich nicht um einen Nahrungsplatz des Kranich, von dem die Kraniche dann erst aufsteigen und kurzfristig in geringeren Höhen fliegen.

Im Allgemeinen sind Kollisionen von Kranichen mit WEA nahezu auszuschließen (DÜRR 2014, DÜRR & LANGGEMACH 2013). Eine Kollisionsgefahr bei ziehenden Kranichen besteht vor allem bei schlechter Witterung (starker Regen, dichter Nebel) und daraus resultierenden schlechten Sichtverhältnissen und niedrigen Flughöhen der Kraniche (BFF 2013). Schlagopfer an WEA sind gering (DÜRR 2014).

Weder Kraniche noch Gänse rasten in Bäumen, sondern auf offenen Flächen.

Den Bedenken wird nicht gefolgt.

Literatur

- DÜRR, T. & LANGGEMACH, T. (2013): Informationen über Einflüsse der Windenergienutzung auf Vögel. – Stand 09.10.2013. LUGV – Staatliche Vogelwarte
- BFF (2013): Ornithologisches Sachverständigengutachten zum geplanten Windenergie-Standort im Bereich des Knüllköpfchens (Schwalm-Eder-Kreis, Hessen). Teil Zugvögel. Gutachten für die Stadt Schwarzborn.
- DÜRR, T. (2014): Vogelverluste an Windenergieanlagen in Deutschland. – Daten der zentralen Funddatei der Staatlichen Vogelschutzwarte im Landesumweltamt Brandenburg, Stand Dezember 2011.
-

V. Lfd.Nr. 2

Privatperson 2

am: 29.07.2014

Guten Tag,

zu dem Bebauungsplan Nr.156 „Windpark Ahrensfeld“ lege ich Einspruch ein und nehme im Zuge des Verfahrens der frühzeitigen Beteiligung wie folgt Stellung:

1.

Ich bin unmittelbar betroffen, denn zwei Windkraftanlagen sollen in gut 500 bis 600 m Entfernung von meinem Wohnhaus errichtet werden. Durch diese Baumaßnahme befürchte ich psychische und physische Beeinträchtigungen.

Die Weltgesundheitsorganisation WHO warnt vor den gesundheitlichen Gefahren der Windräder und empfiehlt einen Mindestabstand von 2000 m. Nach Forschungen des Berliner Robert Koch Institutes, das eine unabhängige staatliche Einrichtung ist, und der Einschätzung namhafter Umweltmediziner besteht Grund zur Annahme, dass Schallwellen im Frequenzbereich von 0,1 bis 20 Hz (Infraschall) zu erheblichen gesundheitlichen Risiken führen. Die Aussagen im Bebauungsplan Nr. 156 – Umweltbericht im Punkt 4.5 sind fraglich. Das Gutachten geht davon aus, dass eine gesundheitliche Gefährdung nur durch hörbaren Schallwellen hervorgerufen wird. Diese Aussage ist unvollständig und die Einzelmeinung einiger Gutachter. Führende Umweltmediziner warnen vor den Gefahren niederfrequenten Schalldruckes, unterhalb der Hörschwelle.

Es gibt keine seriöse und unabhängige wissenschaftliche Studie, aus der die gesundheitliche Unbedenklichkeit des Infraschalls in einer Entfernung von 500 m hervorgeht.

In einer Publikation über Infraschall von Windkraftanlagen als Gesundheitsgefahr von Prof. Dr. jur. Erwin Quambusch und Martin Lauffer heißt es „Die Erforschung der Wirkung von Infraschall wird nach Auffassung des Präsidenten der Frauenhofergesellschaft bisher verdrängt, vernachlässigt und unterbewertet. Auszugehen ist gegenwärtig von einer unzureichenden Gefahrenanalyse. Angesichts der naturwissenschaftlichen Literatur zum tieffrequenten Schall werden die von der Rechtsprechung vorgesehenen Schutzabstände von 500 m als sachfremd und unzureichend angesehen. Von naturwissenschaftlicher Seite wird ein Mindestabstand von etwa 2,5 km empfohlen“.

Selbst der Bundestag und der Bundesrat beschlossen in der letzten Sitzung vor der Sommerpause 2014, dass die Bundesländer die Mindestabstände zwischen Windrad und Wohngebäuden auf über einem Kilometer festlegen können. Bayern will diesen Abstand sogar auf, die von der WHO geforderten 2000m, festlegen. (Bramscher Nachrichten vom 12.7.2014)

Deshalb fordere ich einen Mindestabstand zwischen Windkraftanlagen zu allen Wohnhäusern von mindestens 1000 Metern.

2.

Die geplanten Windräder(B-Plan 156 Windrad Nr. 4 und 3) sollen gut 500 bis 600 Meter in östlicher und

Abwägungsvorschlag:

- 1.) Die Abstände zwischen Wohnen im Außenbereich und den Vorrangflächen wurden vom Landkreis Osnabrück auf Ebene der Regionalplanung festgelegt. Diese Abstände können von der Stadt Bramsche im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung nicht ohne städtebauliche Begründung pauschal vergrößert werden. Der Standort der nächstgelegenen WEA liegt ca. 750 m vom Wohngrundstück der Einwenderin entfernt (WEA 4).

Der LK OS hat auch entsprechend des Urteils des BVerwG vom Dezember 2013 die Abstände zu Wohnhäusern entsprechend ihrer Schutzanforderung (Siedlungsflächen kommt ein höheres Schutzbedürfnis zu als Wohnhäusern im Außenbereich) differenziert.

Bereits mehrere Gerichte haben sich mit dem Thema Infraschall beschäftigt (siehe hierzu auch Kap. 4.5. des Begründungstextes). Das VG Würzburg (VG Würzburg Urteil vom 07.06.2011, AZ W 4 K 10.754) stellt dazu zusammenfassend fest, dass „im Übrigen hinreichende wissenschaftlich begründete Hinweise auf eine beeinträchtigende Wirkung der von Windkraftanlagen hervorgerufenen Infraschallimmissionen auf den Menschen bisher nicht vorliegen. Bei komplexen Einwirkungen, über die noch keine hinreichenden wissenschaftlichen Erkenntnisse vorliegen, gebietet die staatliche Schutzpflicht aus **Art. 2 Abs. 1 GG** nicht, alle nur denkbaren Schutzmaßnahmen zu treffen. Deshalb ist der Verordnungsgeber nicht verpflichtet, Grenzwerte zum Schutz von Immissionen zu verschärfen (oder erstmals festzuschreiben), über deren gesundheitsschädliche Wirkungen keine verlässlich wissenschaftlichen Erkenntnisse vorliegen“.

In Kapitel 4.5. der Begründung wird ausführlich auf das Thema Infraschall

eingegangen. Zu der genannten Studie des Robert-Koch-Instituts (2007) sowie den Ausführungen im Bundesgesundheitsblatt (2007) sei folgendes auszuführen:

Das Wort "Windkraft" kommt in der gesamten Studie nur in einem Absatz (siehe Seite 1587) vor:

"Ein weiteres Beispiel sind die Emissionen von *Windkraftanlagen*, die teilweise sehr nah an Wohnbereichen aufgestellt sind. Dazu wurden Messungen und Beurteilungen seitens der Bundesländer, der Windenergieverbände und Umweltschutzverbände vorgenommen. Sie ergaben einheitlich, dass die festgestellten Infraschallpegel von Windkraftanlagen unterhalb der normalen Wahrnehmungsschwelle liegen. Da die individuelle Wahrnehmungsschwelle stark um die nominale Wahrnehmungsschwelle streut, muss auch an die besonders sensiblen Personen gedacht werden. Darüber hinaus muss hinsichtlich der gesundheitlichen Bewertung auch der tieffrequente Hörschall beachtet werden. Hierzu liegen bisher keine ausreichenden Daten vor."

In der Studie steht auch, dass Infraschall erhebliche Probleme verursachen kann (dezentrale Heizkraftwerke, Umwälzpumpen, sowie im städtischen Bereich mit Kühlaggregaten und Schwerlastverkehr). Um als Argument gegen eine Planung von Windparks verwendet zu werden, liegen keine entsprechend belastbaren Ergebnisse vor. Die Stadt trägt dem Schutzanspruch der umliegenden Bebauung hinreichend Rechnung.

Zur Aussage, dass die WHO einen Mindestabstand von 2.000 m zwischen WEA und Wohnbebauung empfiehlt, wird auf die Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz des Landes Baden-Württemberg (<http://www.lubw.baden-wuerttemberg.de/servlet/is/229961/>) verwiesen. Diese führt aus, dass die WHO der Landesanstalt auf Anfrage mit Schreiben vom 22.03.2013 mitgeteilt hat, dass sie weder Richtlinien speziell für Lärm von WEA noch Empfehlungen zu Abständen zwischen WEA und Wohnbebauung veröffentlicht hat. Die oft zitierten WHO-Mindestabstände von WEA zu bebauten Gebieten gibt es nicht. Allgemeine Hinweise zum nächtlichen Schutz vor Lärm werden in der WHO-Veröffentlichung „Night Noise Guideline for Europe“ aus dem Jahre 2009 gegeben. Als

Vorsorgewert zur Vermeidung von gesundheitsrelevanten Effekten, auch für besonders empfindliche Personen wie z.B. Kinder oder Kranke, wird ein Außenpegel von 40 dB(A) für die Nacht genannt. Dies entspricht dem Immissionswert der TA-Lärm für allgemeine Wohngebiete.

Zu den Abhandlungen des amerikanischen Hörforschers SALT wird ebenfalls auf die Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz des Landes Baden-Württemberg (<http://www.lubw.baden-wuerttemberg.de/servlet/is/229961/>) verwiesen.

Diese führt aus : „Die Arbeiten von Prof. Alec Salt zum Thema Windenergie sind wissenschaftlich umstritten und wurden schon vielfach angegriffen, da sie spekulativ und nicht nachvollziehbar sind. Sie gelangen stets zu dem Ergebnis, dass Windenergieanlagen schlecht für die Gesundheit sein *können*.

Als Grundlage für seine Aussage verwendet Prof. Salt frühere Studien an Meerschweinchen, die starkem Infraschall ausgesetzt wurden. Er konnte nach eigenen Angaben vergleichsweise starke elektrische Impulse im Innenohr der Meerschweinchen an den äußeren Haarzellen messen. Dies sei ein Nachweis, dass tieffrequente Geräusche das Ohr der Meerschweinchen stark stimulieren. Prof. Salt vermutet, dass diese Erkenntnis auf den Menschen übertragbar sein könnte. Obwohl Menschen elektrische Impulse der äußeren Haarzellen nachweislich nicht hören bzw. wahrnehmen können, gäbe es nach seiner Ansicht mehrere denkbare negative Wirkungen von Infraschall. Hierzu gehörten z. B. eine Hörschwellenverschiebung, ein Überdruck in der Hörschnecke oder eine Stimulation des Unterbewusstseins. Dies könne möglicherweise zu Symptomen wie Pulsation, Unwohlsein, Stress, Unsicherheit, Gleichgewichtsstörungen, Schwindel, Übelkeit, "Seekrankheit", Tinnitus, Druckgefühl im Ohr, Schlafstörungen, Panik, Blutdruckanstieg und Konzentrationsstörungen führen.

Viele dieser beschriebenen Effekte lassen sich bei sehr hohen Infraschallpegeln im Bereich der Schmerzgrenze gut beobachten. Es ist jedoch weder plausibel noch nachgewiesen, dass tieffrequente Geräusche mit millionenfach kleineren Pegeln, wie sie durch Windenergieanlagen verursacht werden, zu solchen Symptomen führen können. Zudem sind diese Pegel mit den natürlichen Windgeräuschen und vielen Alltagsgeräuschen vergleichbar. Somit ist eine Relevanz der Ergebnisse von Prof. Salt für die Risikobewertung von Windkraftgeräuschen nicht erkennbar.

Die Abhandlung „Infraschall von Windkraftanlagen als Gesundheitsgefahr“ von Prof. Dr. Erwin Quambusch (Herr Quambusch war ein Jurist aus Bielefeld) und Martin Lauffer vom 29. Januar 2008 wird oft als Beispielstudie herangezogen. In dieser Abhandlung werden aber viele Quellen verzerrt oder falsch wiedergegeben. So bezieht sich die Abhandlung beispielsweise u .a. auf die Studie „Auswirkungen einer sublimen Beschallung mit einer Frequenz 4 Hz, 8 Hz und 31,5 Hz“ von Weiler aus dem Jahr 2005, deren Schlussfolgerungen aufgrund unzulänglichen Versuchsdesigns und viel zu kleiner Stichprobenmenge (es wurde nur eine Person untersucht, die immer informiert wurde, wenn sie wieder einer Infraschallemission ausgesetzt wurde) unzulässig sind. Martin Lauffer selber machte in einem Zeitungsinterview (Badische Zeitung, 19.11.2011) die Aussage, dass die Ergebnisse seiner Studie nicht das Resultat einer methodisch zuverlässigen Erhebung sind.

Die in Kap. 4.5. der Begründung genannten Quellen können um folgende erweitert werden:

Auch das Bayrische Landesamt für Umwelt (Geschäftsbereich Lebensministerium Bayern.de) kommt in seiner Ausarbeitung zum Thema „Windkraftanlagen- beeinträchtigt Infraschall die Gesundheit?“ aus dem Jahre 2014 zu dem Fazit: „Da die von Windkraftanlagen erzeugten

Infraschallpegel in der Umgebung deutlich unterhalb der Hör- und Wahrnehmungsgrenzen liegen, können nach heutigem Stand der Wissenschaft Windkraftanlagen beim Menschen keine schädlichen Infraschallwirkungen hervorrufen. Gesundheitliche Wirkungen von Infraschall (kleiner 20 Hertz) sind erst in solchen Fällen nachgewiesen, in denen die Hör- und Wahrnehmbarkeitsschwelle überschritten wurde. Nachgewiesene Wirkungen von Infraschall unterhalb dieser Schwelle liegen nicht vor.“

Das Landesgesundheitsamt Baden-Württemberg kam bei der Veranstaltung „Windenergie und Infraschall“ am 04.07.2013 (http://www.region-karlsruhe.de/fileadmin/files/Projekte/Veranstaltung_Windenergie_Infraschall/Pr%C3%A4sentation%20Jovanovic%20LGA.pdf3) zu folgenden Schlussfolgerungen:

- Die wenigen Studien, die zu den gesundheitlichen Auswirkungen durch Infraschall im Zusammenhang mit WEA existieren, sind in ihren Ergebnissen nicht eindeutig.
- In neueren Studien aus 2011-2013 gibt es keine eindeutige Aussage, dass Infraschall in Zusammenhang mit WEA zu Belästigungen oder anderen gesundheitlichen Effekten führt (*Fairboud et al. 2013*: 21 Literaturquellen ; sowie Bericht „Health Impact of Wind Turbines“ University of Salford, Manchester 2013: 56 Literaturquellen).
- *LfU Bayern* (2000): WEA 1 MW, Messort 250 m entfernt. Infraschallbereich nicht wahrnehmbar, da er unterhalb der Hör- und Wahrnehmungsschwelle liegt.
- *O’Neal et al.* (2011): Messung 1 Woche, außen/ innen bei zwei WEA Modellen (1,5 MW und 2,3 MW), Infraschall nicht hörbar auch bei sensibler Person im Abstand von 305 m.

- *LUBW Messungen* (2013): Der Anteil des Infraschalls von WEA wird mit zunehmendem Abstand geringer, in 700 m verschwindet Signal im Hintergrundrauschen.
- Schallpegel liegen bereits bei geringen Abstand unterhalb der Hör- und Wahrnehmungsschwelle.
- Da das messbare Infraschall-Signal unter bestimmten Voraussetzungen (wie z.B. Entfernung in wenigen hundert Metern) im Hintergrundrauschen verschwindet, sind biologische Wirkungen auf Infraschall durch WEA nicht zu erwarten.

Auch das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen (www.lanuv.nrw.de/.geraeusche/windenergie.htm) kommt zu der Einschätzung, dass zwar messtechnisch nachgewiesen werden kann, dass Windenergieanlagen Infraschall verursachen. Die festgestellten Infraschallpegel liegen aber weit unterhalb der Wahrnehmungsschwelle des Menschen und sind damit völlig harmlos.

Das VG Münster (Urteil vom 21. September 2012 Az. 10 K 758/11) kam zu folgender Einschätzung: „Die Rechtsprechung geht vor diesem Hintergrund übereinstimmend davon aus, dass moderne Windenergieanlagen Infraschall in einem - im Rechtssinne - belästigenden Ausmaß nicht erzeugen.“

Die Ausführungen zum Infraschall in Kap. 4.5 der Begründung werden um die voranstehenden Quellen / Urteile vervollständigt.

Zusammenfassend schließt sich die Stadt Bramsche den Kenntnissen des Bayrischen Landesamtes für Umwelt, des Landesgesundheitsamtes Baden-Württemberg sowie des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes NRW an.

Bezüglich der thematisierten „Länderöffnungsklausel“ ist auszuführen, dass der Deutsche Bundestag im Juli 2014 einer Länderöffnungsklausel im Baugesetzbuch zugestimmt hat.

süd-östlicher Richtung von meinem Wohnhaus mit einer geplanten Höhe von 210 Metern Flügelhöhe errichtet werden. Daher ist mit einer täglichen Beschattung von mindestens 1 Stunde zu rechnen. Aus diesen Beschattungszeiten ergibt sich der notwendige Einbau einer Abschaltautomatik. Die maximal erlaubte, nach dem „worst case“ zugrunde gelegte, astronomische Beschattungsdauer beträgt im Jahr 30 Stunden. Daraus ergibt sich gemäß Punkt 1.3 der „Hinweise zur Ermittlung und Beurteilung der optischen Immission von WEA der Bund-Länder Arbeitsgemeinschaft“ eine tatsächliche meteorologischen Beschattungsdauer von 8 Stunden pro Jahr. Dieser Wert muss als Grundlage für die automatischen Abschaltung eingestellt werden. Die Einhaltung dieser Abschaltzeiten wird in einem Logbuch dokumentiert.

Da es keine gesetzlichen Richtwerte für die Schattenwurfdauer gibt, muss im Genehmigungsverfahren zwingend auf die Einhaltung der Richtwerte aus „Hinweise zur Ermittlung und Beurteilung der optischen Immission von Windenergieanlagen – (WEA -Schattenwurf Hinweise)“ der Bund-Länder Arbeitsgemeinschaft hingewiesen werden. Um die Einhaltung der in diesem Arbeitsblatt dokumentierter Abschaltzeiten zu gewährleisten, muss der Betreiber der Anlage die Logbuchdokumentation der Stadt Bramsche als Gewerbeaufsichtsbehörde in regelmäßigen Abständen zur Verfügung stellen. Dadurch werden gerichtliche Auseinandersetzungen wegen zu langer Beschattungen vermieden.

3.
Vor Inbetriebnahme der Anlage ist die tatsächliche Schallbelastung zu ermitteln. Bei Überschreitung des maximalen Schallpegel darf die Anlage nur mit verminderter Leistung und Drehzahl reduziert betrieben werden. Die Einhaltung dieser Schallvermindernden Maßnahmen muss von der Gewerbeaufsicht in regelmäßigen Abständen überprüft werden.

4.
In einem Urteil des BFH wurde die Wertminderung einer Immobilie und damit eine Ermäßigung nach § 82 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 BewG durch Änderung des Einheitswertes eindeutig bejaht. In einem weiteren Urteil hat das FG Niedersachsen einem Hauseigentümer die Verringerung des Einheitswertes um 40 % wegen eines verringerten Wiederverkaufswerts seines Hauses abgelehnt. Zwar sei es nach Auffassung des Finanzgerichts grundsätzlich durchaus vorstellbar, dass Windkraftanlagen einen Abschlag nach § 82 BewG begründen können, im Entscheidungsfälle war die Lärmbelastung allerdings nicht stärker, als die einer einigermaßen befahrenen Bundesstraße. Nachgehend hat der BFH in diesem Fall entschieden, dass die Frage, ob die von Windkraftanlagen ausgehenden Immissionen eine Ermäßigung nach § 82 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 BewG rechtfertigen können, ohne weiteres zu bejahen ist und daher nicht klärungsbedürftig. Die Frage, ob eine derartige Ermäßigung bei einer Entfernung zur Windkraftanlage von weniger als 2500 m zu gewähren ist, ist nicht allgemein zu beantworten, sondern nur nach den Umständen des Einzelfalles oder einer Gruppe von Einzelfällen. Bei einer Entfernung von 500 Metern zwischen Wohnhäusern und WEA wird eine Klage jedoch wohl erfolgreich sein.

Ich fordere deshalb eine Minderung des Einheitswertes nach § 82 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 BewG für die Wohngebäude, die bis zu einem Abstand von 1000 Metern von der WEA liegen.

5.
Nach einer Empfehlung des Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung und dem Bundesverband Windenergie sollten ab dem Jahre 2015 nur noch bedarfsgerechte Befeuerungsleuchten (Hinderniskennzeichnung), die nur Blinken, wenn Flugzeuge in der Nähe sind, eingebaut werden. Die „Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen“ vom Juli 2004 hat zum Ziel, die Belastung durch Gefahrenfeueranlagen bei WEA auf benachbarte Siedlungen zu reduzieren. Das Fraunhofer-Institut für Hochfrequenzphysik und Radartechnik (FHR) und die Firma Industrial Electronics haben ein auf Passiv-Radar-Sensoren basierendes System zur bedarfsgerechten Befeuerung von Windenergieanlagen entwickelt. Es ist bereits in einigen Enercon Windparks eingebaut und wird ab 2015 serienreif sein.

Um eine unnötige Lichtverschmutzung zu vermeiden, die Akzeptanz von Windenergieanlagen zu steigern und das nächtliche Landschaftsbild nicht zu beeinträchtigen ist der Einbau einer bedarfsgerechten Hindernisbefeuerung dringend angeraten. Die Stadt Bramsche sollte auf den Einbau dieser Anlage im

Ob und mit welchen Abständen Niedersachsen von der Länderöffnungsklausel Gebrauch machen wird, kann dahingestellt bleiben, da der LK Osnabrück die Abgrenzung von Vorrangstandorten vor Einführung einer solchen Klausel und Inanspruchnahme durch das Land Niedersachsen vorgenommen hat.

Den Bedenken wird nicht gefolgt.

2.) Zum Entwurf des B-Plans wurde ein Schattenwurfgutachten erstellt, welches die astronomisch mögliche Schattenwurfdauer an den Immissionspunkten um die geplanten Windparke auflistet. Eine entsprechende textliche Festsetzung ist in den B-Plan aufgenommen worden. Entsprechende Regelungen zur Abschaltung von WEA bei Überschreitung der Orientierungswerte (siehe hierzu Kap. 4.4 der Begründung) werden durch den LK OS im nachfolgenden immissions-schutzrechtlichen Genehmigungsbescheid festgesetzt. Der LK als Genehmigungsbehörde muss die Einhaltung seiner Nebenbestimmungen in den Genehmigungen überprüfen.

3.) Zum Entwurf des B-Plans wurde ein Schallgutachten erstellt, welches die Schallimmissionen an den Immissionspunkten um die geplanten Windparke ermittelte. Im B-Plan werden die max. Schallleistungspegel für jede WEA zur Tag- und Nachtzeit entsprechend der Ergebnisse des Gutachtens festgesetzt. Der LK Osnabrück als zuständige Genehmigungsbehörde (BlmSchG) wird den nächtlichen schallreduzierten Betrieb der WEA im Rahmen der Zulassung der WEA als Nebenbestimmung in den Genehmigungsbescheid aufnehmen. Der LK als Genehmigungsbehörde muss die Einhaltung seiner Nebenbestimmungen in den Genehmigungen überprüfen.

4.) Die Planung beachtet die städtebaulichen Kriterien des Außenbereichs und Schutzansprüche der benachbarten Nutzungen entsprechend den vorgegebenen rechtlichen Bestimmungen. Hierdurch wird sichergestellt,

dass keine Wertverluste auftreten, die nicht im Rahmen der Sozialbindung des Eigentums zumutbar sind. Es besteht kein Anspruch darauf, dass in der Umgebung eines Grundstücks keine bauliche Nutzung stattfindet, sofern die Schutzansprüche des Grundstücks eingehalten werden. Gerade beim Wohnen im planungsrechtlichen Außenbereich muss damit gerechnet werden, dass Nutzungen, die der Gesetzgeber als privilegierte Vorhaben explizit nur für den Außenbereich vorgesehen hat, wie z.B. Biogasanlagen, landwirtschaftliche Nutzung, WEA etc., dort auch angesiedelt werden.

Der potentielle Wertverlust von Immobilien durch Änderungen in der Umgebung, sei es durch Straßenbau, Gewerbegebiete oder Windenergieanlagen, ist durch gesetzliche Regelungen zu Schutzabständen und zum Lärmschutz soweit minimiert, dass er als gesetzlich unerheblich eingestuft werden kann. Wenn also Windenergieanlagen die gesetzlich festgelegten Immissionswerte und Mindestabstände einhalten, beeinträchtigen sie nach aktueller Rechtsprechung die Wohn- und Wertqualität der Umgebung nicht.

Das VG Münster (Urteil vom 21. September 2012 Az. 10 K 758/11) wies eine entsprechende Klage mit folgender Begründung ab:

„Die geltend gemachte etwaige Wertminderung des Grundstücks der Kläger, die mit der Errichtung der Anlage verbunden sein mag, bildet für sich genommen keinen Maßstab dafür, ob die Anlage gegenüber den Klägern rücksichtslos ist. Zwar schützt Art. 14 Abs. 1 GG die Nutzbarkeit des Eigentums und die diesbezügliche Verfügungsfreiheit, doch berühren rechtmäßige, hoheitlich bewirkte Minderungen des Marktwertes eines Vermögensgutes in der Regel nicht den Schutzbereich des Eigentumsrechts. Dies gilt insbesondere auch für Wertverluste an einem Grundstück, die durch die behördliche Zulassung eines Vorhabens in der Nachbarschaft eintreten. Es mag zwar sein, dass die Nähe einer Windenergieanlage ein für den Großteil der Interessenten die Kaufentscheidung maßgebliches Kriterium darstellt. Bei einem Kauf eines Objekts im Außenbereich ist aber auch immer zu berücksichtigen, dass

dort unter anderem Anlagen zur Nutzung von Windenergie als privilegierte Vorhaben (§ 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB) zulässig sind.“

Den Bedenken wird nicht gefolgt.

5.) Festlegungen zur Kennzeichnung von WEA sind Gegenstand des nachfolgenden immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsbescheides durch den LK Osnabrück.

Die bedarfsgerechte Hindernisbefeuerung ist bislang noch nicht in die entsprechende Verwaltungsvorschrift aufgenommen worden. Eine Marktreife wird 2015 erwartet. Ob und wann diese Art der Kennzeichnung in die entsprechende Verwaltungsvorschrift aufgenommen wird, kann die Stadt Bramsche nicht abschätzen. In den Begründungstext wird eine entsprechender Passus aufgenommen, dass, sollte während des Verfahrens zur BImSchG-Genehmigung nach geltender Verwaltungsvorschrift eine radargestützte Hindernisbefeuerung zulässig sein, die Stadt darauf hinwirken wird, dass diese als Auflage in die BImSchG-Genehmigung aufgenommen wird.

6.) In Abstimmung mit der Fachbehörde des LK Osnabrück wurde für die verbindliche Bauleitplanung Brut- und Rastvogelerfassungen sowie Fledermauserfassungen für erforderlich gehalten. Spezielle Untersuchungen des Vogelzugs wurden von Seiten des LK Osnabrück für die Vorranggebiete für die Windenergienutzung im Stadtgebiet Bramsche, auch unter Kenntnis des Zuggeschehens im LK Osnabrück, nicht für erforderlich gehalten. Der LK Osnabrück hat im Rahmen der avifaunistischen Untersuchungen zur Teilfortschreibung des RROP (2013) bezüglich des Untersuchungsumfangs zu Gast- und Rastvögeln den Untersuchungsraum zur Betrachtung von Zugkorridoren bzw. Wechselwegen zwischen Nahrungs- und Schlafhabitaten z.T. erweitert. Bei den Erfassungsterminen im Zuge der Teilfortschreibung des RROP wurden die Erfassungstermine so gewählt, dass die Zugperioden Heim- und Wegzug als auch die Überwinterung berücksichtigt wurden. Die Ergebnisse dieser Erfassungen

nachfolgenden Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG bei der Luftfahrtbehörde bestehen.

6.
Im Bereich Ahrensfeld sind im Herbst und im Winter sehr oft ziehende Wildgänse und Kraniche zu beobachten. Die einzelnen Baumreihen werden dabei als Rastplatz genutzt. Durch den Bau der WEA werden die Zugvögel verschreckt. Als Ausgleich für diese Rastplätze müssen geeignete Maßnahmen und Ersatzflächen geschaffen werden. Auch sind die Hirschkäfer in den Eichenwäldern von den geplanten Eingriffen in das Landschaftsbild stark gefährdet. Eine Untersuchung über die Auswirkungen der geplanten WEA auf die gefährdeten Tierarten muss deshalb wiederholt und vervollständigt werden.

Freundliche Grüße



flossen in den Abwägungsprozess zu den Potenzialflächen ein, d.h. der LK Osnabrück hat die Vorranggebiete für die Windenergienutzung unter Kenntnis des Rast- und Zuggeschehens in und über diesen Flächen ausgewiesen.

Die Rastvogelerfassung für den Windpark Ahrensfeld erfolgte an 24 Terminen zwischen August 2013 und April 2014 und beinhaltet somit auch den Frühjahrs- und Herbstzug. Wenn im Rahmen dieser Erfassungen größere Zugschwärme das Untersuchungsgebiet überquert hätten, wären sie protokolliert worden und im Gutachten als Überflieger genannt worden. Dies war jedoch nicht der Fall.

Die europäische Brutpopulationen der Kraniche ziehen auf unterschiedlichen Routen in die Winterquartiere. Man kann den europäischen Kranichzug in zwei Routen unterteilen: der baltisch-osteuropäische Zugweg führt Kraniche im Herbst aus Finnland, dem Baltikum, Polen und Teilen Russlands zu den großen Rastplätzen der ungarischen Tiefebene. Den westeuropäischen Zugweg nutzen im Wesentlichen Kraniche aus Mitteleuropa und Skandinavien (siehe hierzu DER FALKE – JOURNAL FÜR VOGELBEOBACHTER , Januar 2014, Seite 32). Die o.g. Zugrouten nehmen aber größere Breiten in Anspruch und die Kraniche ziehen bei diesen überregionalen Flügen in Höhen über 200 m.

Im Untersuchungsgebiet wurden keine rastenden Kraniche erfasst. Damit handelt es sich nicht um einen Nahrungsplatz des Kranich, von dem die Kraniche dann erst aufsteigen und kurzfristig in geringeren Höhen fliegen.

Im Allgemeinen sind Kollisionen von Kranichen mit WEA nahezu auszuschließen (DÜRR 2014, DÜRR & LANGGEMACH 2013). Eine Kollisionsgefahr bei ziehenden Kranichen besteht vor allem bei schlechter Witterung (starker Regen, dichter Nebel) und daraus resultierenden schlechten Sichtverhältnissen und niedrigen Flughöhen der Kraniche (BFF 2013). Schlagopfer an WEA sind gering (DÜRR 2014).

Weder Kraniche noch Gänse rasten in Bäumen, sondern auf offenen Flächen.

Den Bedenken wird nicht gefolgt.

Literatur

DÜRR, T. & LANGGEMACH, T. (2013): Informationen über Einflüsse der Windenergienutzung auf Vögel. – Stand 09.10.2013. LUGV – Staatliche Vogelwarte

BFF (2013): Ornithologisches Sachverständigengutachten zum geplanten Windenergie-Standort im Bereich des Knüllköpfchens (Schwalm-Eder-Kreis, Hessen). Teil Zugvögel. Gutachten für die Stadt Schwarzborn.

DÜRR, T. (2014): Vogelverluste an Windenergieanlagen in Deutschland. – Daten der zentralen Funddatei der Staatlichen Vogelschutzwarte im Landesumweltamt Brandenburg, Stand Dezember 2011.

V. Lfd.Nr. 3

Privatperson 3

am: 28.07.2014

Einspruch und Stellungnahme Windpark Ahrensfeld, Wittefeld und Kalkriese

1.)

Sehr geehrte Damen und Herren,

Ich erkläre hiermit ausdrücklich, dass ich mich durch die Errichtung und den Betrieb der 24 geplanten Windkraftanlagen Ahrensfeld, Wittefeld und Kalkriese persönlich betroffen fühle.

Bei der Abwägung sind sowohl öffentliche als auch private Belange zu berücksichtigen.

Eine Berücksichtigung privater Belange kann ich für mich aus den veröffentlichten Genehmigungsunterlagen nicht erkennen

Daher erhebe ich nachstehende Einwendungen gegen das oben genannte Projekt.



Die Windkraft steht auf der Prioritätenliste von Regierungen ganz oben, wenn es darum geht, Wege zur Verminderung der CO₂-Emissionen zu finden. Als eine erneuerbare Energiequelle scheint der Wind als natürliche Energiequelle, die einmal Energie liefern kann und zum anderen freundlich zur Umwelt ist, in die Rechnung zu passen, aber es gibt eine andere, dunkle Seite der Windenergie, die die Option weniger grün aussehen lässt als man gemeinhin denkt.

Hier sind fünf Gründe, über die Windkraft als eine grüne Option noch einmal nachzudenken:

Windturbinen benötigen Kapazitäten als Backup

Der Wind ist unvorhersehbar, niemand kann wissen, wann er bläst oder wann es zur Windstille kommt. Aber weil das moderne Leben eine verlässliche Energiequelle braucht, benötigt jede Windturbine Kapazitäten als Backup. In fast allen Fällen ist es viel effizienter, Gasgeneratoren zu betreiben und sich nicht die zusätzlichen Kosten und den Kohlenstoff-Fußabdruck der Windfarm aufzuhalsen.

Kohlenstoffanfall beim Bau der Windturbinen

Windturbinen sind komplexe Maschinen, für deren Herstellung man große Mengen von Stahl und Beton für den Turm und das Fundament braucht, zusätzlich zu Materialien wie Kupfer, Aluminium und Kohlenstoffverbindungen für die Rotorblätter und das Generatorsystem. Es heißt, dass Beton für 5% bis 10% aller anthropogenen Kohlenstoffemissionen verantwortlich ist, emittiert es doch annähernd 1,25 Tonnen Kohlendioxid pro Tonne Beton. Für Windturbinen an den Küsten benötigt man zwischen 500 und 1000 Tonnen Beton für ein solides Fundament, was der Umwelt einen hohen Preis abverlangt, bevor überhaupt das erste Kilowatt erzeugt wird.

Abwägungsvorschlag:

- 1.) Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Sie betreffen jedoch nicht die konkreten Festsetzungen der drei B-Pläne, sondern sind allgemein formulierte Gründe gegen Windenergie: Hierzu ist auszuführen, dass die Energiewende politischer Beschluss ist, der LK Osnabrück Vorranggebiete für die Windenergienutzung im RROP ausgewiesen hat und die Stadt Bramsche im Rahmen der gesetzlichen Anpassungspflicht ihren Flächennutzungsplan an die Vorgaben des RROP anpassen muss und durch die B-Pläne nur noch eine Feinsteuerung dieser Nutzung innerhalb der ausgewiesenen Vorrangflächen vornehmen kann. Ob eine Windenergienutzung innerhalb der Vorranggebiete erfolgt, ist nicht mehr Gegenstand dieser Planung, sondern allein wie die Windenergienutzung innerhalb der Vorrangfläche im Detail erfolgen soll. Dabei ist der Windenergie substanziell Raum zu geben. Der LK hat in seiner Teilfortschreibung des RROP die Schutzgüter Mensch, Boden, Tiere und Pflanzen sowie Landschaftsbild berücksichtigt.

Flora und Fauna

Windkraft hat einen großen negativen Effekt auf wild lebende Tiere, vor allem Vögel. Die grüne Berechtigung von Windturbinen wird besonders am Altamont – Pass in Kalifornien herausgefordert, die jedes Jahr für den Tod Tausender Vögel verantwortlich sind, bei denen es sich vielfach um geschützte Arten handelt.

Landschaftsvernichtung

- 2.) Windparks werden immer unpopulärer, weil sie das natürliche Landschaftsbild verderben. Naherholungsgebiete der Stadt Bramsche werden durch die Windparks Wittefeld, Kalkriese und Ahrensfeld für Jogger Fahrradfahrer und den Touristenverkehr zwischen Alfsee und Varuspark unattraktiv. Die natürliche Stille in diesem Gebiet wird für immer zerstört die natürliche Schönheit der Gegend wird verschandelt. Geplante Windparks in anderen Bundesländern (die einen Abstand von 2000 Metern vorsehen) stehen ähnlichen Problemen gegenüber, wenn sie in oder nahe bei ausgewiesenen geschützten Landschaften voll natürlicher Schönheit errichtet werden sollen.

Gesundheit

- 3.) Es gibt Befürchtungen, dass durch Windturbinen bei Ortschaften und einzeln stehenden Häusern (biss nur 500 Meter Abstand Lärmbelästigung, Schattenwurf) Gesundheitsprobleme bei den Anwohnern hervorgerufen werden. Berichtet wurde unter anderem über Schwindelgefühle, Übelkeit und Kopfschmerzen. Eine allgemeine Beschwerde gibt es über das zischende Geräusch der Rotorblätter, das den Schlaf unterbrechen und die Konzentration schwächen kann. Die Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit werden immer noch untersucht, aber es ist ein wichtiger Faktor, der bei der Bewertung der Windkraft erwägt werden muss.
- 4.) Ich fordere neutrale Lärmgutachten. Die heute durch Errichter und Betreiber bezahlten Gutachten verneinen regelmäßig die Impulshaltigkeit des Lärms, der von Windkraftwerken ausgeht, der für jeden hörbar ist und durch von Gerichten beauftragte, neutrale Gutachter auch immer wieder bestätigt wird. Die Betreiber-Gutachten können somit als mindestens unvollständig, wenn nicht falsch bewertet werden und dürfen keine Grundlage für Genehmigungsentscheidungen sein.
- 5.) Auch sollte man darüber nachgedacht haben wie der Wertverlust für die Anlieger verkraftet werden kann. Für viele ist die Immobilie die Altersversorgung, Altersarmut, Lärmbelästigung und die Angst vor Krankheit sind eine Zukunftsprognose durch WINDKRAFT AUF DIE ICH UND MEINE KINDER GERNE VERZICHTEN KÖNNEN.:
- Windfarmen sieht man in zunehmender Anzahl überall auf der Welt, egal wo man wohnt, aber während es die Planer von Windparks und Generatoren im Allgemeinen gut meinen, gibt es einige ernste Probleme und unerwartete Konsequenzen bei der erneuerbaren Option.

Bramsche den 28.07.2014

MfG

- 2.) Der Landkreis Osnabrück hat bei der Auswahl der ausgewiesenen Vorrangstandorte auch die Aspekte Landschaftsbild und Erholung berücksichtigt. Die Stadt schließt sich diesem Ergebnis an. Ob eine Windenergienutzung innerhalb der Vorranggebiete erfolgt, ist nicht mehr Gegenstand dieser Planung, sondern allein wie die Windenergienutzung innerhalb der Vorrangfläche im Detail erfolgen soll.
- 3.) Bezüglich Lärm und Schattenwurf sei auf die entsprechenden Ausführungen in Kap. 4.3 und 4.4 der Begründung zum B-Plan verwiesen. Zum Entwurf des B-Plans wurden entsprechende Gutachten erarbeitet, welche die Einhaltung der Richt- und Orientierungswerte belegen. Der schallreduzierte Betrieb der WEA zur Nachtzeit wird über einen max. Schallleistungspegel in der Planzeichnung festgesetzt. Zum Schattenwurf erfolgte eine textliche Festsetzung. Gesundheitliche Einschränkungen können auf Grund der wissenschaftlichen Erkenntnisse bei Einhaltung der in Kap. 4.3 und 4.4 genannten Richt- und Orientierungswerte nicht prognostiziert werden. Den Bedenken wird nicht gefolgt.
- 4.) Die für den B-Plan erforderlichen Schall- und Schattenwurfgutachten wurden im Auftrag der Stadt Bramsche erstellt und nicht im Auftrag späterer Windparkbetreiber. Den Bedenken wird nicht gefolgt.
- 5.) Wertverlust: Die Planung beachtet die städtebaulichen Kriterien des Außenbereichs und Schutzansprüche der benachbarten Nutzungen entsprechend den vorgegebenen rechtlichen Bestimmungen. Hierdurch wird sichergestellt, dass keine Wertverluste auftreten, die

nicht im Rahmen der Sozialbindung des Eigentums zumutbar sind. Es besteht kein Anspruch darauf, dass in der Umgebung eines Grundstücks keine bauliche Nutzung stattfindet, sofern die Schutzansprüche des Grundstücks eingehalten werden. Gerade beim Wohnen im planungsrechtlichen Außenbereich muss damit gerechnet werden, dass Nutzungen, die der Gesetzgeber explizit nur für den Außenbereich vorgesehen hat, wie z.B. Biogasanlagen, landwirtschaftliche Nutzung, WEA etc., dort auch angesiedelt werden.

Der potentielle Wertverlust von Immobilien durch Änderungen in der Umgebung, sei es durch Straßenbau, Gewerbegebiete oder Windenergieanlagen, ist durch gesetzliche Regelungen zu Schutzabständen und zum Lärmschutz soweit minimiert, dass er als gesetzlich unerheblich eingestuft werden kann. Wenn also Windenergieanlagen die gesetzlich festgelegten Immissionswerte und Mindestabstände einhalten, beeinträchtigen sie nach aktueller Rechtsprechung die Wohn- und Wertqualität der Umgebung nicht.

Das VG Münster (Urteil vom 21. September 2012 Az. 10 K 758/11) wies eine entsprechende Klage mit folgender Begründung ab:

„Die geltend gemachte etwaige Wertminderung des Grundstücks der Kläger, die mit der Errichtung der Anlage verbunden sein mag, bildet für sich genommen keinen Maßstab dafür, ob die Anlage gegenüber den Klägern rücksichtslos ist. Zwar schützt Art. 14 Abs. 1 GG die Nutzbarkeit des Eigentums und die diesbezügliche Verfügungsfreiheit, doch berühren rechtmäßige, hoheitlich bewirkte Minderungen des Marktwertes eines Vermögensgutes in der Regel nicht den Schutzbereich des Eigentumsrechts. Dies gilt insbesondere auch für Wertverluste an einem Grundstück, die durch die behördliche Zulassung eines Vorhabens in der Nachbarschaft eintreten. Es mag zwar sein, dass die Nähe einer Windenergieanlage ein für den Großteil der Interessenten die

Kaufentscheidung maßgebliches Kriterium darstellt. Bei einem Kauf eines Objekts im Außenbereich ist aber auch immer zu berücksichtigen, dass dort unter anderem Anlagen zur Nutzung von Windenergie als privilegierte Vorhaben (§ 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB) zulässig sind.“

Den Bedenken wird nicht gefolgt.

V. Lfd.Nr. 4

Privatperson Nr. 4

am: 28.07.2014

Einspruch und Stellungnahme Windpark Ahrensfeld, Wittefeld und Kalkriese

1.)

Sehr geehrte Damen und Herren,
Ich erkläre hiermit ausdrücklich, dass ich mich durch die Errichtung und den Betrieb der 24 geplanten Windkraftanlagen Ahrensfeld, Wittefeld und Kalkriese persönlich betroffen fühle.
Bei der Abwägung sind sowohl öffentliche als auch private Belange zu berücksichtigen.
Eine Berücksichtigung privater Belange kann ich für mich aus den veröffentlichten Genehmigungsunterlagen nicht erkennen.
Daher erhebe ich nachstehende Einwendungen gegen das oben genannte Projekt.



Die Windkraft steht auf der Prioritätenliste von Regierungen ganz oben, wenn es darum geht, Wege zur Verminderung der CO₂-Emissionen zu finden. Als eine erneuerbare Energiequelle scheint der Wind als natürliche Energiequelle, die einmal Energie liefern kann und zum anderen freundlich zur Umwelt ist, in die Rechnung zu passen, aber es gibt eine andere, dunkle Seite der Windenergie, die die Option weniger grün aussehen lässt als man gemeinhin denkt.

Hier sind fünf Gründe, über die Windkraft als eine grüne Option noch einmal nachzudenken:

Windturbinen benötigen Kapazitäten als Backup

Der Wind ist unvorhersehbar, niemand kann wissen, wann er bläst oder wann es zur Windstille kommt. Aber weil das moderne Leben eine verlässliche Energiequelle braucht, benötigt jede Windturbine Kapazitäten als Backup. In fast allen Fällen ist es viel effizienter, Gasgeneratoren zu betreiben und sich nicht die zusätzlichen Kosten und den Kohlenstoff-Fußabdruck der Windfarm aufzuhalsen.

Kohlenstoffanfall beim Bau der Windturbinen

Windturbinen sind komplexe Maschinen, für deren Herstellung man große Mengen von Stahl und Beton für den Turm und das Fundament braucht, zusätzlich zu Materialien wie Kupfer, Aluminium und Kohlenstoffverbindungen für die Rotorblätter und das Generatorsystem. Es heißt, dass Beton für 5% bis 10% aller anthropogenen Kohlenstoffemissionen verantwortlich ist, emittiert es doch annähernd 1,25 Tonnen Kohlendioxid pro Tonne Beton. Für Windturbinen an den Küsten benötigt man zwischen 500 und 1000 Tonnen Beton für ein solides Fundament, was der Umwelt einen hohen Preis abverlangt, bevor überhaupt das erste Kilowatt erzeugt wird.

Abwägungsvorschlag:

- 1.) Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Sie betreffen jedoch nicht die konkreten Festsetzungen der drei B-Pläne, sondern sind allgemein formulierte Gründe gegen Windenergie: Hierzu ist auszuführen, dass die Energiewende politischer Beschluss ist, der LK Osnabrück Vorranggebiete für die Windenergienutzung im RROP ausgewiesen hat und die Stadt Bramsche im Rahmen der gesetzlichen Anpassungspflicht ihren Flächennutzungsplan an die Vorgaben des RROP anpassen muss und durch die B-Pläne nur noch eine Feinsteuerung dieser Nutzung innerhalb der ausgewiesenen Vorrangflächen vornehmen kann. Ob eine Windenergienutzung innerhalb der Vorranggebiete erfolgt, ist nicht mehr Gegenstand dieser Planung, sondern allein wie die Windenergienutzung innerhalb der Vorrangfläche im Detail erfolgen soll. Dabei ist der Windenergie substanziell Raum zu geben. Der LK hat in seiner Teilfortschreibung des RROP die Schutzgüter Mensch, Boden, Tiere und Pflanzen sowie Landschaftsbild berücksichtigt.

Flora und Fauna

Windkraft hat einen großen negativen Effekt auf wild lebende Tiere, vor allem Vögel. Die grüne Berechtigung von Windturbinen wird besonders am Altamont – Pass in Kalifornien herausgefordert, die jedes Jahr für den Tod Tausender Vögel verantwortlich sind, bei denen es sich vielfach um geschützte Arten handelt.

Landschaftsvernichtung

- 2.) Windparks werden immer unpopulärer, weil sie das natürliche Landschaftsbild verderben. Naherholungsgebiete der Stadt Bramsche werden durch die Windparks Wittefeld, Kalkriese und Ahrensfeld für Jogger Fahrradfahrer und den Touristenverkehr zwischen Alfsee und Varuspark unattraktiv. Die natürliche Stille in diesem Gebiet wird für immer zerstört die natürliche Schönheit der Gegend wird verschandelt. Geplante Windparks in anderen Bundesländern (die einen Abstand von 2000 Metern vorsehen) stehen ähnlichen Problemen gegenüber, wenn sie in oder nahe bei ausgewiesenen geschützten Landschaften voll natürlicher Schönheit errichtet werden sollen.

Gesundheit

- 3.) Es gibt Befürchtungen, dass durch Windturbinen bei Ortschaften und einzeln stehenden Häusern (biss nur 500 Meter Abstand Lärmbelästigung, Schattenwurf) Gesundheitsprobleme bei den Anwohnern hervorgerufen werden. Berichtet wurde unter anderem über Schwindelgefühle, Übelkeit und Kopfschmerzen. Eine allgemeine Beschwerde gibt es über das zischende Geräusch der Rotorblätter, das den Schlaf unterbrechen und die Konzentration schwächen kann. Die Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit werden immer noch untersucht, aber es ist ein wichtiger Faktor, der bei der Bewertung der Windkraft erwägt werden muss.
- 4.) **Ich fordere neutrale Lärmgutachten.** Die heute durch Errichter und Betreiber bezahlten Gutachten verneinen regelmäßig die Impulshaltigkeit des Lärms, der von Windkraftwerken ausgeht, der für jeden hörbar ist und durch von Gerichten beauftragte, neutrale Gutachter auch immer wieder bestätigt wird. Die Betreiber-Gutachten können somit als mindestens unvollständig, wenn nicht falsch bewertet werden und dürfen keine Grundlage für Genehmigungsentscheidungen sein.
- 5.) Auch sollte man darüber nachgedacht haben wie der Wertverlust für die Anlieger verkraftet werden kann. Für viele ist die Immobilie die Altersversorgung, Altersarmut, Lärmbelästigung und die Angst vor Krankheit sind eine Zukunftsprognose durch WINDKRAFT AUF DIE ICH UND MEINE KINDER GERNE VERZICHTEN KÖNNEN.:
- Windfarmen sieht man in zunehmender Anzahl überall auf der Welt, egal wo man wohnt, aber während es die Planer von Windparks und Generatoren im Allgemeinen gut meinen, gibt es einige ernste Probleme und unerwartete Konsequenzen bei der erneuerbaren Option.

Bramsche den 28.07.2014

MfG

- 2.) Der Landkreis Osnabrück hat bei der Auswahl der ausgewiesenen Vorrangstandorte auch die Aspekte Landschaftsbild und Erholung berücksichtigt. Die Stadt schließt sich diesem Ergebnis an. Ob eine Windenergienutzung innerhalb der Vorranggebiete erfolgt, ist nicht mehr Gegenstand dieser Planung, sondern allein wie die Windenergienutzung innerhalb der Vorrangfläche im Detail erfolgen soll.
- 3.) Bezüglich Lärm und Schattenwurf sei auf die entsprechenden Ausführungen in Kap. 4.3 und 4.4 der Begründung zum B-Plan verwiesen. Zum Entwurf des B-Plans wurden entsprechende Gutachten erarbeitet, welche die Einhaltung der Richt- und Orientierungswerte belegen. Der schallreduzierte Betrieb der WEA zur Nachtzeit wurde in Form eines max. Schallleistungspegel / WEA im B-Plan festgesetzt. Zum Schattenwurf erfolgte eine textliche Festsetzung. Gesundheitliche Einschränkungen können auf Grund der wissenschaftlichen Erkenntnisse bei Einhaltung der in Kap. 4.3 und 4.4 genannten Richt- und Orientierungswerte nicht prognostiziert werden. Den Bedenken wird nicht gefolgt.
- 4.) Die für den B-Plan erforderlichen Schall- und Schattenwurfgutachten wurden im Auftrag der Stadt Bramsche

erstellt und nicht im Auftrag späterer Windparkbetreiber. Den Bedenken wird nicht gefolgt.

- 5.) Wertverlust: Die Planung beachtet die städtebaulichen Kriterien des Außenbereichs und Schutzansprüche der benachbarten Nutzungen entsprechend den vorgegebenen rechtlichen Bestimmungen. Hierdurch wird sichergestellt, dass keine Wertverluste auftreten, die nicht im Rahmen der Sozialbindung des Eigentums zumutbar sind. Es besteht kein Anspruch darauf, dass in der Umgebung eines Grundstücks keine bauliche Nutzung stattfindet, sofern die Schutzansprüche des Grundstücks eingehalten werden. Gerade beim Wohnen im planungsrechtlichen Außenbereich muss damit gerechnet werden, dass Nutzungen, die der Gesetzgeber explizit nur für den Außenbereich vorgesehen hat, wie z.B. Biogasanlagen, landwirtschaftliche Nutzung, WEA etc., dort auch angesiedelt werden.

Der potentielle Wertverlust von Immobilien durch Änderungen in der Umgebung, sei es durch Straßenbau, Gewerbegebiete oder Windenergieanlagen, ist durch gesetzliche Regelungen zu Schutzabständen und zum Lärmschutz soweit minimiert, dass er als gesetzlich unerheblich eingestuft werden kann. Wenn also Windenergieanlagen die gesetzlich festgelegten Immissionswerte und Mindestabstände einhalten, beeinträchtigen sie nach aktueller Rechtsprechung die Wohn- und Wertqualität der Umgebung nicht.

Das VG Münster (Urteil vom 21. September 2012 · Az. 10 K 758/11) wies eine entsprechende Klage mit folgender Begründung ab:

„Die geltend gemachte etwaige Wertminderung des Grundstücks der Kläger, die mit der Errichtung der Anlage verbunden sein mag, bildet für sich genommen keinen Maßstab dafür, ob die Anlage gegenüber den

Klägern rücksichtslos ist. Zwar schützt Art. 14 Abs. 1 GG die Nutzbarkeit des Eigentums und die diesbezügliche Verfügungsfreiheit, doch berühren rechtmäßige, hoheitlich bewirkte Minderungen des Marktwertes eines Vermögensgutes in der Regel nicht den Schutzbereich des Eigentumsrechts. Dies gilt insbesondere auch für Wertverluste an einem Grundstück, die durch die behördliche Zulassung eines Vorhabens in der Nachbarschaft eintreten. Es mag zwar sein, dass die Nähe einer Windenergieanlage ein für den Großteil der Interessenten die Kaufentscheidung maßgebliches Kriterium darstellt. Bei einem Kauf eines Objekts im Außenbereich ist aber auch immer zu berücksichtigen, dass dort unter anderem Anlagen zur Nutzung von Windenergie als privilegierte Vorhaben (§ 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB) zulässig sind.“

Den Bedenken wird nicht gefolgt.

V. Lfd.Nr. 5

Privatperson Nr. 5

am: 27.07.2014

Sehr geehrte Damen und Herren,

- 1.) gegen den von Ihnen konzipierten Bebauungsplan 156 / Windpark Ahrensfeld erhebe ich hiermit Einspruch.

Nach meiner Rechtsauffassung sprechen einige Gründe gegen die Zulässigkeit des Bebauungsplanes, die nicht oder nur unzureichend in die Planung einbezogen wurden:

- 2.) a) Durch die Errichtung der Windparks Kalkriese, Wittefeld und Ahrensfeld würde die Siedlung Lappenstuhl von Windkraftanlagen umzingelt. Der Siedlung Lappenstuhl würde für die Zukunft jede Entwicklungsmöglichkeit genommen, eine Erweiterung für unsere Kinder und Kindeskiner würde verbaut. Darüber hinaus sehe ich in unserer Region ein überproportionale Ansiedlung von WKA z.B. gegenüber dem Südkreis Osnabrück.
- 3.) b) WKA erzeugen während ihres Betriebes Infraschall. Die Auswirkungen von Infraschall auf Mensch und Umwelt wurde nach meiner Auffassung noch nicht ausreichend erforscht. Ich verweise in diesem Zusammenhang auf das Grundgesetz Artikel 2 Absatz 2 im Hinblick auf die körperliche Unversehrtheit.
- 4.) Nach meiner Kenntnis ist in der Nähe von WKA ein Leben für Regenwürmer unmöglich. Und jeder weiss um ihre Bedeutung für die Regeneration des Bodens.
- 5.) c) In der Region Ahrensfeld leben viele Arten von Fledermäusen. Auch wenn mit Hilfe von Mess-Sonden die Aktivität der Fledermäuse beobachtet und ggf. WKA abgeschaltet werden sollen, so sehe ich dennoch ihren Fortbestand in der Region höchst gefährdet. Ihr Lebensraum würde durch WKA zerstört.
- 6.) Ihrer Prüfung bzw. Stellungnahme sehe ich mit Interesse entgegen und behalte mir weitere rechtliche Schritte vor.

Mit freundlichen Grüßen

Abwägungsvorschlag:

- 1.) Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
- 2.) Die grundsätzliche Standortfindung der Vorrangflächen für die Windenergienutzung im Landkreis Osnabrück war Inhalt der Teilfortschreibung des RROP 2013. Der Landkreis Osnabrück hat die nach seinen Kriterien geeignetsten Standorte als Vorrangflächen ausgewiesen. Dazu wurden landkreisweit einheitliche Kriterien angewandt.

Ob eine Windenergienutzung innerhalb der Vorranggebiete erfolgt, ist nicht mehr Gegenstand dieser Planungsebene, sondern allein wie die Windenergienutzung innerhalb der Vorrangfläche im Detail erfolgen soll. Die Stadt ist verpflichtet ihren FNP an die Vorgaben der Regionalplanung anzupassen.

- 3.) Infraschall: Bereits mehrere Gerichte haben sich mit dem Thema Infraschall beschäftigt (siehe hierzu auch Kap. 4.5. des Begründungstextes). Das VG Würzburg (VG Würzburg Urteil vom 07.06.2011, AZ W 4 K 10.754) stellt dazu zusammenfassend fest, dass „im Übrigen hinreichende wissenschaftlich begründete Hinweise auf eine beeinträchtigende Wirkung der von Windkraftanlagen hervorgerufenen Infraschallimmissionen auf den Menschen bisher nicht vorliegen. Bei komplexen Einwirkungen, über die noch keine hinreichenden wissenschaftlichen Erkenntnisse vorliegen, gebietet die staatliche Schutzpflicht aus **Art. 2 Abs. 1 GG** nicht, alle nur denkbaren Schutzmaßnahmen zu treffen. Deshalb ist der Verordnungsgeber nicht verpflichtet, Grenzwerte zum Schutz von Immissionen zu verschärfen (oder erstmals festzuschreiben),

über deren gesundheitsschädliche Wirkungen keine verlässlich wissenschaftlichen Erkenntnisse vorliegen“. Den Bedenken wird nicht gefolgt.

- 4.) Überall wo Fundamente in den Boden eingebracht werden, d.h. auch beim Bau von Wohnhäusern, Straßen etc. wird Lebensraum für Regenwürmer vernichtet. Dies ist kein Alleinstellungsmerkmal von WEA. Die erheblichen Beeinträchtigungen des Bodens werden im Landschaftspflegerischen Begleitplan zum Entwurf des B-Plans bilanziert und entsprechende Kompensationsmaßnahmen festgesetzt. Dazu, inwieweit Schwingungen im Boden o.ä. Auswirkungen auf Regenwürmer haben, liegen keine wissenschaftlichen Erkenntnisse vor. Den Bedenken wird nicht gefolgt.
 - 5.) Eine Scheuch- und Barrierewirkung (Verlust an Lebensraum) kann bei Fledermäusen nicht mehr prognostiziert werden. Siehe hierzu auch Ausführungen im LBP und im Fachgutachten. Eine mögliche Kollisionsgefährdung der Fledermäuse wird im Rahmen eines Gondelmonitorings nach Errichtung der WEA überprüft. Dieses Gondelmonitoring wird Bestandteil des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsbescheides sein. Den Investoren ist die Gefahr einer möglichen Abschaltung der WEA auf Grund der Ergebnisse der Erfassungen und eines Monitorings bekannt. Der LK Osnabrück (siehe IV lfd. Nr. 9) äußerte sich in seiner Stellungnahme dahingehend, dass die Methodik und die Inhalte des
-

Umweltberichtes als fach- und sachgerecht anzusehen sind. Den Bedenken wird nicht gefolgt.

6.) Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

V. Lfd.Nr. 6

Privatperson Nr. 6

am: 28.07.2014

Einspruch und Stellungnahme zum Bebauungsplan Nr. 156 „Windpark Ahrensfeld“

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu dem Bebauungsplan Nr.156 „Windpark Ahrensfeld“ legen wir Einspruch ein und nehmen im Zuge des Verfahrens der frühzeitigen Beteiligung wie folgt Stellung:

1. Wir sind unmittelbar betroffen, eine Windkraftanlage soll in ca.500m Entfernung von unserem Wohnhaus in der Malgartener Straße 146, Bramsche-Epe errichtet werden. Durch diese Baumaßnahme werden unsere Grundrechte verletzt.

Die Weltgesundheitsorganisation WHO warnt vor den gesundheitlichen Gefahren der Windräder und empfiehlt einen Mindestabstand von 2000m

Selbst der Bundestag und Bundesrat beschlossen in der letzten Sitzung vor der Sommerpause 2014, dass die Mindestabstände zwischen Windrad und Wohngebäuden auf über einem Kilometer festlegen können.

Deshalb fordern wir einen Mindestabstand zu allen Wohnhäusern von mindestens 1000 Metern.

2. Durch die Autobahn A1 in unserer unmittelbaren Nähe sind wir schon sehr lärmbelastet. Der „Windpark Ahrensfeld“ wäre für uns eine **unzumutbare** Lärmbelästigung.

Abwägungsvorschlag:

1.) Der Standort der nächstgelegenen Anlage (WEA 4) liegt ca. 670 m vom Wohngrundstück der Einwender entfernt.

Infraschall: Bereits mehrere Gerichte haben sich mit dem Thema Infraschall beschäftigt (siehe hierzu auch Kap. 4.5. des Begründungstextes). Das VG Würzburg (VG Würzburg Urteil vom 07.06.2011, AZ W 4 K 10.754) stellt dazu zusammenfassend fest, dass „im Übrigen hinreichende wissenschaftlich begründete Hinweise auf eine beeinträchtigende Wirkung der von Windkraftanlagen hervorgerufenen Infraschallimmissionen auf den Menschen bisher nicht vorliegen. Bei komplexen Einwirkungen, über die noch keine hinreichenden wissenschaftlichen Erkenntnisse vorliegen, gebietet die staatliche Schutzpflicht aus **Art. 2 Abs. 1 GG** nicht, alle nur denkbaren Schutzmaßnahmen zu treffen. Deshalb ist der Verordnungsgeber nicht verpflichtet, Grenzwerte zum Schutz von Immissionen zu verschärfen (oder erstmals festzuschreiben), über deren gesundheitsschädliche Wirkungen keine verlässlich wissenschaftlichen Erkenntnisse vorliegen“. Den Bedenken wird nicht gefolgt.

Zur Aussage, dass die WHO einen Mindestabstand von 2.000 m zwischen WEA und Wohnbebauung empfiehlt, sei auf die Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz des Landes Baden-Württemberg (<http://www.lubw.baden-wuerttemberg.de/servlet/is/229961/>) verwiesen. Diese führt aus, dass die WHO der Landesanstalt auf Anfrage mit Schreiben vom 22.03.2013 mitgeteilt hat, dass sie weder Richtlinien speziell für Lärm von WEA noch Empfehlungen zu Abständen zwischen WEA und Wohnbebauung veröffentlicht hat. Die oft zitierten WHO-Mindestabstände von WEA zu bebauten Gebieten gibt es nicht. Allgemeine Hinweise zum nächtlichen Schutz vor Lärm werden in der WHO-Veröffentlichung „Night Noise Guideline for Europe“ aus dem Jahre 2009 gegeben. Als

3. Schattenwurf

Bezüglich der Einhaltung der Abschaltzeiten von Windkraftanlagen haben wir durch Gespräche mit Anliegern von Windrädern erfahren, dass diese häufig nicht eingehalten werden

4. Umwelt und Landschaftsbild

Durch die Windkraftanlage sind erheblichen Eingriffe in der Tierwelt und dem Landschaftsbild in unserer Region unvermeidbar und für uns sehr bedauerlich.

5. Wertverlust Immobilien

Der Wert unsere Immobilie kann bis zu 40% vom ursprünglichen Wert fallen.

Alle obengenannten Punkte sind für unsere Familien Gründe die uns in unserer Lebensqualität erheblich zum negativen beeinträchtigen.

Mit freundlichen Grüßen

Vorsorgewert zur Vermeidung von gesundheitsrelevanten Effekten, auch für besonders empfindliche Personen wie z.B. Kinder oder Kranke, wird ein Außenpegel von 40 dB(A) für die Nacht genannt. Dies entspricht dem Immissionswert der TA-Lärm für allgemeine Wohngebiete.

Bezüglich der thematisierten „Länderöffnungsklausel“ ist auszuführen, dass der Deutsche Bundestag im Juli 2014 einer Länderöffnungsklausel im Baugesetzbuch zugestimmt hat.

Ob und mit welchen Abständen Niedersachsen von der Länderöffnungsklausel Gebrauch machen wird, kann dahingestellt bleiben, da der LK Osnabrück die Abgrenzung von Vorrangstandorten vor Einführung einer solchen Klausel und Inanspruchnahme durch das Land Niedersachsen vorgenommen hat.

Den Bedenken wird nicht gefolgt.

2.) Der Gesetzgeber unterscheidet zwischen Verkehrslärm und Industrielärm. Beide Lärmquellen werden einzeln betrachtet und nicht summiert. Zum Entwurf des B-Plans wurde ein Schallgutachten erarbeitet, welches die Einhaltung der Immissionsrichtwerte an den Immissionspunkten im Umkreis des geplanten Windparks nachweist. Ein erforderlicher nächtlicher schallreduzierter Betrieb der WEA wird über einen max. Schallleistungspegel / WEA im B-Plan festgesetzt. Den Bedenken wird nicht gefolgt.

3.) Im B-Plan erfolgte eine textliche Festsetzung zur Einhaltung der Orientierungswerte. Entsprechende Auflagen zum Schattenwurf (Abschaltzeiten) sind Bestandteil des nachfolgenden immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsbescheides. Den Auflagen / Nebenbestimmungen des Genehmigungsbescheides ist Folge zu leisten. Den Bedenken wird nicht gefolgt.

4.) Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Durch die geplanten WEA wird eine erhebliche Beeinträchtigung des Landschaftsbildes sowie eine erhebliche Beeinträchtigung von Brutvogellebensräumen nicht

auszuschließen sein. Im Entwurf des B-Plans werden entsprechende Kompensationsmaßnahmen festgesetzt, um die Eingriffe zu kompensieren.

- 5.) Wertverlust: Die Planung beachtet die städtebaulichen Kriterien und Schutzansprüche der benachbarten Nutzungen entsprechend den vorgegebenen rechtlichen Bestimmungen. Hierdurch wird sichergestellt, dass keine Wertverluste auftreten, die nicht im Rahmen der Sozialbindung des Eigentums zumutbar sind. Es besteht kein Anspruch darauf, dass in der Umgebung eines Grundstücks keine bauliche Nutzung stattfindet, sofern die Schutzansprüche des Grundstücks eingehalten werden. Gerade beim Wohnen im planungsrechtlichen Außenbereich muss damit gerechnet werden, dass Nutzungen, die der Gesetzgeber explizit nur für den Außenbereich vorgesehen hat, wie z.B. Biogasanlagen, landwirtschaftliche Nutzung, WEA etc. , dort auch angesiedelt werden.

Der potentielle Wertverlust von Immobilien durch Änderungen in der Umgebung, sei es durch Straßenbau, Gewerbegebiete oder Windenergieanlagen, ist durch gesetzliche Regelungen zu Schutzabständen und zum Lärmschutz soweit minimiert, dass er als gesetzlich unerheblich eingestuft werden kann. Wenn also Windenergieanlagen die gesetzlich festgelegten Immissionswerte und Mindestabstände einhalten, beeinträchtigen sie nach aktueller Rechtsprechung die Wohn- und Wertqualität der Umgebung nicht.

Das VG Münster (Urteil vom 21. September 2012 Az. 10 K 758/11) wies eine entsprechende Klage mit folgender Begründung ab:

„Die geltend gemachte etwaige Wertminderung des Grundstücks der Kläger, die mit der Errichtung der Anlage verbunden sein mag, bildet für sich genommen keinen Maßstab dafür, ob die Anlage gegenüber den

Klägern rücksichtslos ist. Zwar schützt Art. 14 Abs. 1 GG die Nutzbarkeit des Eigentums und die diesbezügliche Verfügungsfreiheit, doch berühren rechtmäßige, hoheitlich bewirkte Minderungen des Marktwertes eines Vermögensgutes in der Regel nicht den Schutzbereich des Eigentumsrechts. Dies gilt insbesondere auch für Wertverluste an einem Grundstück, die durch die behördliche Zulassung eines Vorhabens in der Nachbarschaft eintreten. Es mag zwar sein, dass die Nähe einer Windenergieanlage für den Großteil der Interessenten ein maßgebliches Kriterium für die Kaufentscheidung darstellen könnte. Bei einem Kauf eines Objekts im Außenbereich ist aber auch immer zu berücksichtigen, dass dort unter anderem Anlagen zur Nutzung von Windenergie als privilegierte Vorhaben (§ 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB) zulässig sind.“

Den Bedenken wird nicht gefolgt.

V. Lfd.Nr. 7

Privatperson Nr. 7

am: 28.07.2014

Sehr geehrte Damen und Herren,

- 1.) zunächst einmal möchte ich mich dafür bedanken, dass Sie mir die angefragten Details zur planungsrechtlichen Situation in Lappenstuhl und zur Schallleistung der Windkraftanlagen so kurzfristig zur Verfügung gestellt haben. Auch begrüße ich es sehr, dass die zunächst noch fehlende schalltechnische Vorbeurteilung noch ins Internet gestellt wurde.

Leider wurde das Gebiet Ahrensfeld, trotz erheblicher Bedenken vieler Lappenstuhler nicht aus dem RROP herausgenommen und der Stadtverwaltung Bramsche bleibt jetzt wohl nur die Aufgabe, die Vorgaben der Politik und der Rahmenplanung umzusetzen.

Grundsätzlich befürworte ich es sehr, dass der jetzige B-Plan-Vorentwurf im Gebiet Ahrensfeld nur noch eine Windenergieanlage auf der „Lappenstuhler“ Seite der BAB 1 vorsieht. Zumindest von Lappenstuhl aus betrachtet, hält sich die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes dadurch noch in gewissen Grenzen. Außerdem ermöglicht diese Planung noch eine Siedlungsentwicklung von Lappenstuhl, die wohl langfristig nur in Richtung Ahrensfeld vorstellbar wäre. Dennoch wird natürlich das Landschaftsbild durch die Windparks erheblich gestört und damit auch die Funktion der Landschaft als Erholungsraum gravierend beeinträchtigt, wenn die Planungsabsichten in der jetzigen Form realisiert werden.

- 2.) Nicht nachvollziehbar ist für mich die in allen B-Planentwürfen „Windkraft“ vorgesehene Höhenbegrenzung. Hier fehlt eine nachvollziehbare Begründung. Es scheint so zu sein, dass man sich, zumindest in Kalkriese, schon für konkrete Anlagen des Unternehmens Vestas festgelegt hat und dementsprechend die Höhenfestsetzung getroffen wurde.

Um der politischen Vorgabe nachzukommen, einen Großteil der im Landkreis benötigten Energie mit Hilfe von Windenergieanlagen zu erzeugen, muss jedoch nicht zwingend an jeder Stelle innerhalb der verschiedenen Vorranggebiete die momentan verfügbare größte Anlage mit dem scheinbar höchsten

Abwägungsvorschlag:

- 1.) Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.
- 2.) Höhenbegrenzung: Die maximale Höhe der WEA wird auf 200 m festgesetzt, so dass die Errichtung von modernen, leistungsstarken WEA ermöglicht wird.

Die Ausweisung von Vorrangflächen im RROP bedeutet gleichzeitig, dass raumbedeutsame Windenergienutzung außerhalb dieser Vorrangflächen ausgeschlossen ist (Ausschlusswirkung). D.h. die gem. § 35 BauGB privilegierte Windenergienutzung wird auf bestimmte Teile des Landkreises Osnabrück und hier auf bestimmte Teile der Stadt Bramsche beschränkt. Auf Grund dieser Einschränkung eines ansonsten privilegierten Außenbereichsvorhabens sind die ausgewiesenen Flächen (Vorrangstandorte) entsprechend auszunutzen. Die Stadt Bramsche möchte die zum jetzigen Zeitpunkt für Binnenlandstandorte modernsten WEA innerhalb der Vorrangflächen ermöglichen.

Die Stadt Bramsche möchte deshalb die z.Zt. für Binnenlandstandorte modernsten WEA ermöglichen und setzt die max. Gesamthöhe der WEA so fest, dass diese dort realisiert werden können.

Das Landesraumordnungsprogramm (LROP) des Landes Niedersachsen führt dazu aus, dass in Vorrang- und Eignungsgebieten zur Windenergienutzung KEINE Höhenbegrenzungen festgelegt werden sollen. Der LK Osnabrück ist dieser Vorgabe in seiner Teilfortschreibung des RROP nachgekommen und hat ebenfalls keine Höhenbegrenzung

Ertrag errichtet werden. Vermutlich ist die in den Blick genommen Vestas 3,3 MW-Anlage mit einem 126 Meter-Rotor auf einem 137-Meter-Turm ähnlich ertragreich und wirtschaftlich, wie eine Anlage mit geringerer Bauhöhe (z. B. Enercon E 101 auf 99-Meter-Turm). Sicherlich stellen auch Anlagen mit einer Gesamthöhe um 150 m noch eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes dar. Diese Beeinträchtigung ist aber wesentlich geringer als bei Anlagen mit einer Gesamthöhe von 210 m. Schon durch die unterschiedlichen Anforderungen zur Kennzeichnung als Luftfahrthindernis unterscheiden sich Anlagen mit Höhen über 150 m deutlich von „niedrigeren“ Anlagen. Hohe Anlagen erfordern zusätzliche nächtliche Hindernisbeleuchtungen und orangefarbene Farbringe an der Gondel und am Turm und sind schon deshalb sehr viel auffälliger.

Um die Höhenfestsetzung zu begründen, ist es meiner Meinung nach erforderlich, dass für Anlagen unterschiedlicher Gesamthöhe standortspezifische Ertragsprognosen vorgelegt werden und die Ertragsunterschiede einer 210m-Anlage zu einer 150m-Anlage nachvollziehbar verdeutlicht werden. Dazu ist ein konkretes Geschwindigkeitsprofil (Darstellung der Windgeschwindigkeiten in unterschiedlichen Höhen) erforderlich, das dann, wie die Ertragsprognose, Bestandteil der B-Plan-Begründungen, bzw. der Umweltberichte sein sollte. Eine bloße Aussage, in größerer Höhe seien die mittleren Windgeschwindigkeiten höher und deshalb mehr Ertrag zu erzielen, reicht hier, meiner Meinung nach, nicht aus. Nur auf der Grundlage der Ertragsunterschiede (Einspeisung in MWh, Volllaststunden, Einspeisevergütung) kann vom Stadtrat abgewogen werden, ob die zusätzlichen Beeinträchtigungen, die höhere Anlagen mit sich bringen, auch einen entsprechend höheren Eingriff in das Landschaftsbild rechtfertigen.

Insbesondere für das Plangebiet Nr. 156 schlage ich daher vor, die Bebauungsplanbegründung zu ergänzen.

- 3.) Im Hinblick auf den Lärmimmissionsschutz sollte in Erwägung gezogen werden, ob es vielleicht zweckmäßig ist, von vorn herein für sämtliche Windparks Immissionsgrenzwerte festzulegen, die die jeweiligen Immissionsrichtwerte um 6 dB(A) unterschreiten. Die Zusatzbelastung durch die Windparks würde unabhängig von der Höhe bestehenden Vorbelastung dann als nicht relevant gelten (Nr. 3.2.1 TA-Lärm). Bei der Ausbreitungsberechnung bräuchte dann nur nachgewiesen werden, dass an den maßgeblichen Immissionsorten in WA-Gebieten nachts nicht mehr als 34 dB(A) und in Außenbereichen und MI-Gebieten nicht mehr als 39 dB(A) hervorgerufen werden.

Sofern die Vorbelastung detailliert ermittelt wird, sollte in der schalltechnischen Prognose dargelegt werden, welche Lärmvorbelastung an den maßgeblichen Immissionsorten im Einwirkungsbereich der geplanten Windparks vorliegt und woher diese Vorbelastung stammt. Neben den Immissionen, die sich aus den Lärmkontingenten der verschiedenen Gewerbegebiete ergeben, ist auch zu berücksichtigen, dass die Zusatzbelastung des zuerst genehmigten Windparks die Gesamtbelastung an den verschiedenen Immissionsorten erhöht und diese Belastung bei der Genehmigung des nächsten Windparks dann wiederum als Vorbelastung zu werten wäre.

Ich hoffe, dass insbesondere meine Anregung zur Begründung der Höhenfestlegung aufgegriffen wird.

Mit freundlichen Grüßen

festgelegt.

Die Stadt Bramsche nimmt in ihre Bauleitplanung eine Höhenbegrenzung auf. Diese orientiert sich jedoch an der z.Zt. größtmöglichen Leistungsstärke.

Des weiteren sei auszuführen, dass sich die Abstände der WEA untereinander von der Gesamthöhe der WEA abhängen. D.h. kleinere WEA hätten ggf. eine größere Anlagenanzahl in der Fläche zur Folge.

Ertragsprognosen unterschiedlicher Anlagenhöhen hält die Stadt Bramsche unter den o.g. Gesichtspunkten nicht für erforderlich. Den Bedenken wird nicht gefolgt.

3.)

Für die Windparks Ahrensfeld und Wittefeld wurde ein gemeinsames Schallgutachten erstellt, bei dem der Windpark Kalkriese 1 als Vorbelastung gewertet wurde. Als weitere Vorbelastungen wurden Industrie- und Gewerbeflächen in Lappenstuhl berücksichtigt.

Festsetzungen zur Unterschreitung der IRW würden zu einer rechtsunsicheren, willkürlichen Planung führen, wenn sie nicht städtebaulich begründbar wären. Die vorliegende Planung trägt sowohl den Schutzinteressen der umliegenden Bebauung Rechnung als auch dem Ziel der Windkraft im Rahmen der städtischen Planung angemessen Raum zu geben.

V. Lfd.Nr. 8

Privatperson Nr. 8

am: 23.07.2014

sehr geehrten Damen und Herren,

sehr geehrte Damen und Herren,

1.)

mit diesem Schreiben möchte ich Stellung beziehen zum Vorentwurf des Bebauungsplans Nr. 156 „Windpark Ahrensfeld“. Da ich Grundstückseigentümer im Bereich des Bebauungsplangebietes bin, ist die geordnete Entwicklung des Windparkgebietes für mich von hoher Bedeutung. Von daher befürworte ich die Aufstellung eines Bebauungsplanes durch die Stadt Bramsche zur Steuerung der Windenergienutzung innerhalb des Geltungsbereiches.

Bei meinem Grundstück handelt es sich um das Flurstück 102/6, Flur 4, Gemarkung Schleptrup im südöstlichen Teil des Bebauungsplangebietes, rechtsseitig der Bundesautobahn A1. In den Vorstellungsrunden in den Ortsräten Lappenstuhl und Epe wurde auch auf die mögliche Errichtung einer Windenergieanlage (WEA) in diesem Bereich verwiesen. Damit war in den Vorplanungen auf diesem Flurstück die Errichtung einer weiteren WEA vorgesehen, welche im aktuell öffentlich ausgelegten Vorentwurf nicht mehr Bestandteil des Bebauungsplanes ist. Es ist für mich nicht nachvollziehbar, warum kein Windenergieanlagenstandort in diesem Bereich des ausgewiesenen Windvorranggebietes 29 in der Planung umgesetzt wurde, da auch der aktuelle Vorentwurf des Bebauungsplanes keine Begründung dazu liefert. Meiner Meinung nach steht aus technischen und bauplanungsrechtlichen Gesichtspunkten einer Umsetzung des Standortes nichts entgegen.

Im Regionalen Raumordnungsprogramm (RROP) des Landkreises Osnabrück wurde das Windvorranggebiet Nr. 29 „Lappenstuhl“ ausgewiesen. Im RROP heißt es bezüglich einer Ausweisung von Vorranggebieten in der Begründung zu Ziffer 02, Satz 2:

„Durch die Ausweisung von Vorranggebieten für Windenergienutzung im Regionalen Raumordnungsprogramm werden raumbedeutsame Windenergieanlagen unter der Zielsetzung einer raumplanerischen Gesamtabwägung an festgelegten Standorten konzentriert.“

Innerhalb der entsprechenden Gebiete wird WEA ein Vorrang gegenüber Konkurrenznutzungen eingeräumt. Weiterhin ist die Konzentrationswirkung ein entscheidendes Kriterium bei der Planung innerhalb der Windvorranggebiete. Diese Konzentrationswirkung umfasst eine Beanspruchung der vorhandenen Fläche unter der Prämisse einer möglichst optimalen Generierung der Energieerträge. Das regionalplanerisch geforderte Ziel einer Konzentrationswirkung innerhalb der Windvorranggebiete erfordert die Ausweisung eines weiteren Standortes, da die Ziele der Raumordnung von öffentlichen Stellen bei ihren raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen zu beachten sind. Weiterhin wird der pauschale Flächenverbrauch zur Errichtung von WEA im RROP mit

Abwägungsvorschlag:

- 1.) Die Ortslage Lappenstuhl ist durch die Ausweisung von drei Vorrangflächen für die Windenergienutzung nordwestlich, nördlich und nordöstlich ihrer Ortslage überproportional betroffen. Die Stadt Bramsche möchte mit der Festsetzung von sieben WEA-Standorten innerhalb des Geltungsbereiches des B-Plans Nr. 156 diese überproportionale Beeinträchtigung des Landschaftsbildes für die Ortslage Lappenstuhl minimieren, in dem im Nahbereich zum nordwestlichen Ortsrand keine WEA festgesetzt wird. Damit soll gleichzeitig dem Ortsteil Lappenstuhl Raum für eine weitere städtebaulichen Siedlungsentwicklung gegeben werden.

Den Zielen der Raumordnung durch die Darstellung des Vorrangstandortes im RROP wird auch mit einer Festsetzung von 7 WEA nachgekommen.

ca. 7 ha angegeben. Selbst bei Errichtung von acht Anlagen würde dieser Wert bei einer Gesamtfläche des Windvorranggebietes von 65,5 ha noch deutlich überschritten, weshalb die Flächenausnutzung pro WEA, bei Errichtung von sieben WEA, noch ungünstiger ausfallen würde. Insbesondere der östlich der Bundesautobahn A1 gelegene Teil des Vorranggebietes wäre nach aktuellem Stand des B-Planes mit lediglich einer WEA gemessen an dem vorhandenen Flächenpotenzial unrentabel genutzt. Die Planung widerspricht damit den verbindlichen Zielen der Raumordnung nach § 3 Abs. 2 ROG. Auch die parallel in Aufstellung befindliche 30. Änderung der Flächennutzungsplanes „Sonderbauflächen für Windenergienutzung“ der Stadt Bramsche weist in diesem Bereich ein Sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Windenergienutzung“ aus.

Im RROP werden weiterhin klare Vorgaben zur Ausweisung von Windvorranggebieten gegeben, sodass der Bereich um den Standort der potenziellen Windenergieanlage nach klaren Regeln abgegrenzt und ausgewiesen wurde. So werden beispielsweise die geforderten Sicherheitsabstände zu Siedlungsflächen (1.000 m) bzw. Wohnnutzungen in Außenbereich (500 m) oder zu Bundesautobahnen (150 m) eingehalten. Zur Ortslage Lappenstuhl kann ein Abstand von ca. 1.200 m zu einem achten WEA-Standort eingehalten werden. Damit werden ca. 200 m mehr Abstand zu dieser Siedlungsfläche ermöglicht, als derzeit vom RROP gefordert. Da aktuell keine baurechtlichen Planungen im westlichen Bereich von Lappenstuhl laufen, ist der IST-Zustand bei der Bewertung der einzuhaltenden Mindestabstände bindend und bei der Bewertung zu beachten. Entsprechend gibt es keine regionalplanerisch zu vertretenden Gründe, welche einer Errichtung der WEA auf dem Flurstück 102/6, Flur 4, Gemarkung Schleptrup entgegenstehen würden.

Auch aus technischer Sicht ist die Errichtung einer WEA an besagter Stelle unkritisch zu sehen, da sowohl die geforderten Schall- und Schattenimmissionsrichtwerte durch geeignete technische Maßnahmen immer eingehalten werden können.

Ich möchte auch noch darauf hinweisen, dass nach einem Urteil des Bundesverwaltungsgerichtes vom 13.12.2012 AZ. 4 CN 1.11 die Gemeinde nicht nur Auskunft darüber geben muss, von welchen Erwägungen die positive Standortzuweisung getragen wird, sondern auch deutlich machen, welche Gründe es rechtfertigen, den übrigen Planungsraum von WEA freizuhalten. Eine sorgfältige und nachvollziehbare städtebauliche Planung ist erforderlich, um den aus einer solchen Planung resultierenden Eingriff in die durch Artikel 14 des Grundgesetzes verfassungsrechtlich geschützten Eigentumsrechte der Grundstückseigentümer durch Einschränkung der Privilegierung von WEA zu rechtfertigen.

Mit meiner Stellungnahme möchte ich die Wiederaufnahme des Standortes der WEA entsprechend den Vorplanungen anregen, da aus meiner Sicht keine planungsrechtlich und technisch vertretbaren oder sonstigen Gründe gegen eine Ausweisung des Standortes im südöstlichen Teil des Bebauungsplangebietes, rechtsseitig der Bundesautobahn A1, auf dem Flurstück 102/6, Flur 4, Gemarkung Schleptrup sprechen.

Mit freundlichen Grüßen

V. Lfd.Nr. 9

Privatperson Nr. 9

am: 22.07.2014

Reg. Raumordnungsprogramm für den Landkreis Osnabrück;
Vorranggebiete für Windenergienutzung;
Einwendung zur Fortschreibung des Windparks Lappenstuhl „Suchraum 29 a“;
Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Bramsche

Sehr geehrte Damen und Herren!

- 1.) Durch die Windenergieanlagen in der Nähe meines Wohnhauses wird meine Lebensqualität gemindert! – Der Immobilienwert meines Grundstückes sinkt erheblich!
- 2.) Ich befürchte Schattenwurf und Lärmbelästigung durch die Anlage bis in unsere Siedlung! Deshalb sollte die Aufstellung der 3 Anlagen im Gebiet „29 a“ nochmals überprüft werden.
- 3.) Die Investoren von Windenergieanlagen genießen Steuervorteile, die von uns Bürgern kompensiert werden müssen.
- 4.) Die in der Windpotenzialstudie unter 3.2 und 3.3 angegebenen Windgeschwindigkeiten in 100 und 135 m Höhe lassen vernünftige Erträge der Anlagen in Lappenstuhl nicht zu.

Mit freundlichen Grüßen

Abwägungsvorschlag:

- 1.) Lebensqualität: Die Definition der WHO lautet: „Lebensqualität ist die subjektive Wahrnehmung einer Person über ihre Stellung im Leben in Relation zur Kultur und deren Wertsystemen in denen sie lebt und in Bezug auf ihre Ziele, Erwartungen, Standards und Anliegen.“ Über die Frage, welche Bereiche zur Lebensqualität zählen, gibt es unterschiedliche Auffassungen. Nach einer grundlegenden WHO-Definition umfasst Lebensqualität in Anlehnung an „Gesundheit“ das körperliche, physische und soziale Befinden eines Individuums (WHO 1994)“. Bezüglich des Aspekts „Gesundheit“ siehe Ausführungen zu Lärm und Schattenwurf unter Nr. 2.

Wertverlust: Die Planung beachtet die städtebaulichen Kriterien und Schutzansprüche der benachbarten Nutzungen entsprechend den vorgegebenen rechtlichen Bestimmungen. Hierdurch wird sichergestellt, dass keine Wertverluste auftreten, die nicht im Rahmen der Sozialbindung des Eigentums zumutbar sind. Es besteht kein Anspruch darauf, dass in der Umgebung eines Grundstücks keine bauliche Nutzung stattfindet, sofern die Schutzansprüche des Grundstücks eingehalten werden. Gerade beim Wohnen im planungsrechtlichen Außenbereich muss damit gerechnet werden, dass Nutzungen, die der Gesetzgeber explizit nur für den Außenbereich vorgesehen hat, wie z.B. Biogasanlagen, landwirtschaftliche Nutzung, WEA etc., dort auch angesiedelt werden.

Der potentielle Wertverlust von Immobilien durch Änderungen in der Umgebung, sei es durch Straßenbau, Gewerbegebiete oder Windenergieanlagen, ist durch gesetzliche Regelungen zu Schutzabständen und zum Lärmschutz soweit minimiert, dass er als gesetzlich unerheblich eingestuft werden kann. Wenn also Windenergieanlagen die gesetzlich

festgelegten Immissionswerte und Mindestabstände einhalten, beeinträchtigen sie nach aktueller Rechtsprechung die Wohn- und Wertqualität der Umgebung nicht.

Das VG Münster (Urteil vom 21. September 2012 Az. 10 K 758/11) wies eine entsprechende Klage mit folgender Begründung ab:

„Die geltend gemachte etwaige Wertminderung des Grundstücks der Kläger, die mit der Errichtung der Anlage verbunden sein mag, bildet für sich genommen keinen Maßstab dafür, ob die Anlage gegenüber den Klägern rücksichtslos ist. Zwar schützt Art. 14 Abs. 1 GG die Nutzbarkeit des Eigentums und die diesbezügliche Verfügungsfreiheit, doch berühren rechtmäßige, hoheitlich bewirkte Minderungen des Marktwertes eines Vermögensgutes in der Regel nicht den Schutzbereich des Eigentumsrechts. Dies gilt insbesondere auch für Wertverluste an einem Grundstück, die durch die behördliche Zulassung eines Vorhabens in der Nachbarschaft eintreten. Es mag zwar sein, dass die Nähe einer Windenergieanlage ein für den Großteil der Interessenten die Kaufentscheidung maßgebliches Kriterium darstellt. Bei einem Kauf eines Objekts im Außenbereich ist aber auch immer zu berücksichtigen, dass dort unter anderem Anlagen zur Nutzung von Windenergie als privilegierte Vorhaben (§ 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB) zulässig sind.“

Den Bedenken wird nicht gefolgt.

- 2.) Zum Entwurf des B-Plans wurden Schall und Schattenwurfgutachten erarbeitet, welche die Einhaltung der Immissionsricht- und Orientierungswerte an den umliegenden Wohnhäusern (Immissionspunkten) belegen. Es wird ein nächtlicher schallreduzierter Betrieb der WEA sowie eine Abschaltung der WEA bei Überschreitung der Orientierungswerte zum Schattenwurf notwendig. Hierzu trifft der B-Plan entsprechende Festsetzungen. Aus Sicht des Immissionsschutzes sind alle geplanten WEA im

Geltungsbereich des B-Plans Nr. 156 entsprechend der Festsetzungen des B-Plans realisierbar.

- 3.) Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen, ist jedoch nicht Gegenstand der Bauleitplanung.
 - 4.) Die geplanten WEA haben eine max. Gesamthöhe von 200 m. Anlagen dieser Gesamthöhe sind unabhängig von Windgeschwindigkeiten in 100 m bzw. 135 m Höhe. Bei Anlagen in Höhen um die 200 m ist jeder Standort ertragreich. Die Investoren haben sich vorab Ertragsgutachten erstellen lassen. Diese Ertragsgutachten müssen auch im Zusammenhang mit Bankbürgschaften etc. vorgelegt werden. Den Bedenken wird nicht gefolgt.
-

V. Lfd.Nr. 10

Privatperson Nr. 10

am: 29.07.2014

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu dem Bebauungsplan Nr.156 „Windpark Ahrensfeld“ lege ich Einspruch ein und nehme im Zuge des Verfahrens der frühzeitigen Beteiligung wie folgt Stellung:

1. Ich bin unmittelbar betroffen und eine Windkraftanlage soll in 500m Entfernung von meinem Wohnhaus in der Kleinsiedlung „Uthof“ errichtet werden. Durch diese Baumaßnahme werden meine Grundrechte verletzt. Nach Artikel 2 Abs. 2 des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland habe ich ein Grundrecht auf körperliche Unversehrtheit. Das Grundrecht schützt sowohl die physische als auch die psychische Gesundheit eines Menschen.

Die Weltgesundheitsorganisation WHO warnt vor den gesundheitlichen Gefahren der Windräder und empfiehlt einen Mindestabstand von 2000 m. Nach Forschungen des Berliner Robert Koch Institutes, das eine unabhängige staatliche Einrichtung ist, und der Einschätzung namhafter Umweltmediziner besteht Grund zur Annahme, dass Schallwellen im Frequenzbereich von 0,1 bis 20 Hz (Infraschall) zu erheblichen gesundheitlichen Risiken führen. Die Aussagen im Bebauungsplan Nr. 156 – Umweltbericht im Punkt 4.5 sind fraglich. Das Gutachten geht davon aus, dass eine gesundheitliche Gefährdung nur durch hörbaren Schallwellen hervorgerufen wird. Diese Aussage ist unvollständig und die Einzelmeinung einiger Gutachter. Führende Umweltmediziner warnen vor den Gefahren niederfrequenten Schalldruckes, unterhalb der Hörschwelle.

(Siehe Bundesgesundheitsblatt - Gesundheitsforschung - Gesundheitsschutz (2007), 50:1582–1589 DOI 10.1007/s00103-007-0407-3 - Springer Medizin Verlag 2007; Schwedischen Ärzteblatt „Läkartidningen“ vom 6. August 2013;

Die Abhandlung der amerikanischen Hörforscher Salt und Kaltenbach „Infrasound from wind turbines could affect humans“ Bulletin of Science, Technology & Society (2011), 31:296–302; Handbuch Umgebungslärm vom Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft, Österreich).

Die Obergerichtsverfahren Lüneburg und Münster haben lediglich die Sachlage bestätigt. Dieses erfolgte außerdem in den Anfangsjahren der Windkraft 2001 bzw. 2002. Zu diesem Zeitpunkt gab es über eine gesundheitliche Beeinträchtigung durch Windkraftanlagen kaum Erkenntnisse. Aus dem Umweltbericht zum Bebauungsplan ergibt sich kein wissenschaftlicher Beweis. Es gibt keine seriöse und unabhängige wissenschaftliche Studie, aus der die gesundheitliche Unbedenklichkeit

Abwägungsvorschlag:

- 1.) Die Abstände zwischen Wohnen im Außenbereich und den Vorrangflächen wurden vom Landkreis Osnabrück auf Ebene der Regionalplanung festgelegt. Diese Abstände können von der Stadt Bramsche im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung nicht ohne städtebauliche Begründung pauschal vergrößert werden.

Der LK OS hat auch entsprechend des Urteils des BVerwG vom Dezember 2013 die Abstände zu Wohnhäusern entsprechend ihrer Schutzanforderung (Siedlungsflächen kommt ein höheres Schutzbedürfnis zu als Wohnhäusern im Außenbereich) differenziert.

Der Abstand der nächstgelegenen Anlage WEA 4 zum Wohngrundstück des Einwenders beträgt ca. 660 m.

Bereits mehrere Gerichte haben sich mit dem Thema Infraschall beschäftigt (siehe hierzu auch Kap. 4.5. des Begründungstextes). Das VG Würzburg (VG Würzburg Urteil vom 07.06.2011, AZ W 4 K 10.754) stellt dazu zusammenfassend fest, dass „im Übrigen hinreichende wissenschaftlich begründete Hinweise auf eine beeinträchtigende Wirkung der von Windkraftanlagen hervorgerufenen Infraschallimmissionen auf den Menschen bisher nicht vorliegen. Bei komplexen Einwirkungen, über die noch keine hinreichenden wissenschaftlichen Erkenntnisse vorliegen, gebietet die staatliche Schutzpflicht aus **Art. 2 Abs. 1 GG** nicht, alle nur denkbaren Schutzmaßnahmen zu treffen. Deshalb ist der Verordnungsgeber nicht verpflichtet, Grenzwerte zum Schutz von Immissionen zu verschärfen (oder erstmals festzuschreiben), über deren gesundheitsschädliche Wirkungen keine verlässlich wissenschaftlichen Erkenntnisse vorliegen“.

In Kapitel 4.5. der Begründung wird ausführlich auf das Thema Infraschall

eingegangen. Zu der genannten Studie des Robert-Koch-Instituts (2007) sowie den Ausführungen im Bundesgesundheitsblatt (2007) ist folgendes auszuführen:

Das Wort "Windkraft" kommt in der gesamten Studie nur in einem Absatz (siehe Seite 1587) vor:

"Ein weiteres Beispiel sind die Emissionen von *Windkraftanlagen*, die teilweise sehr nah an Wohnbereichen aufgestellt sind. Dazu wurden Messungen und Beurteilungen seitens der Bundesländer, der Windenergieverbände und Umweltschutzverbände vorgenommen. Sie ergaben einheitlich, dass die festgestellten Infraschallpegel von Windkraftanlagen unterhalb der normalen Wahrnehmungsschwelle liegen. Da die individuelle Wahrnehmungsschwelle stark um die nominale Wahrnehmungsschwelle streut, muss auch an die besonders sensiblen Personen gedacht werden. Darüber hinaus muss hinsichtlich der gesundheitlichen Bewertung auch der tieffrequente Hörschall beachtet werden. Hierzu liegen bisher keine ausreichenden Daten vor."

In der Studie steht auch, dass Infraschall erhebliche Probleme verursachen kann (dezentrale Heizkraftwerke, Umwälzpumpen, sowie im städtischen Bereich mit Kühlaggregaten und Schwerlastverkehr). Um als Argument gegen eine Planung von Windparks verwendet zu werden, liegen keine entsprechend belastbaren Ergebnisse vor. Die Stadt trägt dem Schutzanspruch der umliegenden Bebauung hinreichend Rechnung.

Zur Aussage, dass die WHO einen Mindestabstand von 2.000 m zwischen WEA und Wohnbebauung empfiehlt, wird auf die Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz des Landes Baden-Württemberg (<http://www.lubw.baden-wuerttemberg.de/servlet/is/229961/>) verwiesen. Dieses führt aus, dass die WHO der Landesanstalt auf Anfrage mit Schreiben vom 22.03.2013 mitgeteilt hat, dass sie weder Richtlinien speziell für Lärm von WEA noch Empfehlungen zu Abständen zwischen WEA und Wohnbebauung veröffentlicht hat. Die oft zitierten WHO-Mindestabstände von WEA zu bebauten Gebieten gibt es nicht. Allgemeine Hinweise zum nächtlichen Schutz vor Lärm werden in der WHO-Veröffentlichung „Night Noise Guideline for Europe“ aus dem Jahre 2009 gegeben. Als

Vorsorgewert zur Vermeidung von gesundheitsrelevanten Effekten, auch für besonders empfindliche Personen wie z.B. Kinder oder Kranke, wird ein Außenpegel von 40 dB(A) für die Nacht genannt. Dies entspricht dem Immissionswert der TA-Lärm für allgemeine Wohngebiete.

Zu den Abhandlungen des amerikanischen Hörforschers SALT ist ebenfalls auf die Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz des Landes Baden-Württemberg (<http://www.lubw.baden-wuerttemberg.de/servlet/is/229961/>) zu verweisen.

Diese führt aus: „Die Arbeiten von Prof. Alec Salt zum Thema Windenergie sind wissenschaftlich umstritten und wurden schon vielfach angegriffen, da sie spekulativ und nicht nachvollziehbar sind. Sie gelangen stets zu dem Ergebnis, dass Windenergieanlagen schlecht für die Gesundheit sein *können*.

Als Grundlage für seine Aussage verwendet Prof. Salt frühere Studien an Meerschweinchen, die starkem Infraschall ausgesetzt wurden. Er konnte nach eigenen Angaben vergleichsweise starke elektrische Impulse im Innenohr der Meerschweinchen an den äußeren Haarzellen messen. Dies sei ein Nachweis, dass tieffrequente Geräusche das Ohr der Meerschweinchen stark stimulieren. Prof. Salt vermutet, dass diese Erkenntnis auf den Menschen übertragbar sein könnte. Obwohl Menschen elektrische Impulse der äußeren Haarzellen nachweislich nicht hören bzw. wahrnehmen können, gäbe es nach seiner Ansicht mehrere denkbare negative Wirkungen von Infraschall. Hierzu gehörten z. B. eine Hörschwellenverschiebung, ein Überdruck in der Hörschnecke oder eine Stimulation des Unterbewusstseins. Dies könne möglicherweise zu Symptomen wie Pulsation, Unwohlsein, Stress, Unsicherheit, Gleichgewichtsstörungen, Schwindel, Übelkeit, "Seekrankheit", Tinnitus, Druckgefühl im Ohr, Schlafstörungen, Panik, Blutdruckanstieg und Konzentrationsstörungen führen.

Viele dieser beschriebenen Effekte lassen sich bei sehr hohen Infraschallpegeln im Bereich der Schmerzgrenze gut beobachten. Es ist jedoch weder plausibel noch nachgewiesen, dass tieffrequente Geräusche mit millionenfach kleineren Pegeln, wie sie durch Windenergieanlagen verursacht werden, zu solchen Symptomen führen können. Zudem sind diese Pegel mit den natürlichen Windgeräuschen und vielen Alltagsgeräuschen vergleichbar. Somit ist eine Relevanz der Ergebnisse von Prof. Salt für die Risikobewertung von Windkraftgeräuschen nicht erkennbar.“

Die Abhandlung „Infraschall von Windkraftanlagen als Gesundheitsgefahr“ von Prof. Dr. Erwin Quambusch (Herr Quambusch war ein Jurist aus Bielefeld) und Martin Lauffer vom 29. Januar 2008 wird oft als Beispielstudie herangezogen. In dieser Abhandlung werden aber viele Quellen verzerrt oder falsch wiedergegeben. So bezieht sich die Abhandlung beispielsweise u .a. auf die Studie „Auswirkungen einer sublimen Beschallung mit einer Frequenz 4 Hz, 8 Hz und 31,5 Hz“ von Weiler aus dem Jahr 2005, deren Schlussfolgerungen aufgrund unzulänglichen Versuchsdesigns und viel zu kleiner Stichprobenmenge (es wurde nur eine Person untersucht, die immer informiert wurde, wenn sie wieder einer Infraschallemission ausgesetzt wurde) unzulässig sind. Martin Lauffer selber machte in einem Zeitungsinterview (Badische Zeitung, 19.11.2011) die Aussage, dass die Ergebnisse seiner Studie nicht das Resultat einer methodisch zuverlässigen Erhebung sind.

Die in Kap. 4.5. der Begründung genannten Quellen können um folgende erweitert werden:

Auch das Bayrische Landesamt für Umwelt (Geschäftsbereich Lebensministerium Bayern.de) kommt in seiner Ausarbeitung zum Thema „Windkraftanlagen- beeinträchtigt Infraschall die Gesundheit?“ aus dem Jahre 2014 zu dem Fazit: „Da die von Windkraftanlagen erzeugten

Infraschallpegel in der Umgebung deutlich unterhalb den Hör- und Wahrnehmungsgrenzen liegen, können nach heutigem Stand der Wissenschaft Windkraftanlagen beim Menschen keine schädlichen Infraschallwirkungen hervorrufen. Gesundheitliche Wirkungen von Infraschall (kleiner 20 Hertz) sind erst in solchen Fällen nachgewiesen, in denen die Hör- und Wahrnehmbarkeitsschwelle überschritten wurde. Nachgewiesene Wirkungen von Infraschall unterhalb dieser Schwelle liegen nicht vor.“

Das Landesgesundheitsamt Baden-Württemberg kam bei der Veranstaltung „Windenergie und Infraschall“ am 04.07.2013 (http://www.region-karlsruhe.de/fileadmin/files/Projekte/Veranstaltung_Windenergie_Infraschall/Pr%C3%A4sentation%20Jovanovic%20LGA.pdf3) zu folgenden Schlussfolgerungen:

- Die wenigen Studien, die zu den gesundheitlichen Auswirkungen durch Infraschall im Zusammenhang mit WEA existieren, sind in ihren Ergebnissen nicht eindeutig.
- In neueren Studien aus 2011-2013 gibt es keine eindeutige Aussage, dass Infraschall in Zusammenhang mit WEA zu Belästigungen oder anderen gesundheitlichen Effekten führt (*Fairboud et al. 2013*: 21 Literaturquellen ; sowie Bericht „Health Impact of Wind Turbines“ University of Salford, Manchester 2013: 56 Literaturquellen).
- *LfU Bayern* (2000): WEA 1 MW, Messort 250 m entfernt. Infraschallbereich nicht wahrnehmbar, da er unterhalb der Hör- und Wahrnehmungsschwelle liegt.
- *O’Neal et al.* (2011): Messung 1 Woche, außen/ innen bei zwei WEA Modellen (1,5 MW und 2,3 MW), Infraschall nicht hörbar auch bei sensibler Person im Abstand von 305 m.

- *LUBW Messungen (2013)*: Der Anteil des Infraschalls von WEA wird mit zunehmendem Abstand geringer, in 700 m verschwindet Signal im Hintergrundrauschen.
- Schallpegel liegen bereits bei geringen Abstand unterhalb der Hör- und Wahrnehmungsschwelle.
- Da das messbare Infraschall-Signal unter bestimmten Voraussetzungen (wie z.B. Entfernung in wenigen hundert Metern) im Hintergrundrauschen verschwindet, sind biologische Wirkungen auf Infraschall durch WEA nicht zu erwarten.

Auch das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen (www.lanuv.nrw.de/.geraeusche/windenergie.htm) kommt zu der Einschätzung, dass zwar messtechnisch nachgewiesen werden kann, dass Windenergieanlagen Infraschall verursachen. Die festgestellten Infraschallpegel liegen aber weit unterhalb der Wahrnehmungsschwelle des Menschen und sind damit völlig harmlos.

Das VG Münster (Urteil vom 21. September 2012 Az. 10 K 758/11) kam zu folgender Einschätzung: „Die Rechtsprechung geht vor diesem Hintergrund übereinstimmend davon aus, dass moderne Windenergieanlagen Infraschall in einem - im Rechtssinne - belästigenden Ausmaß nicht erzeugen.“

Die Ausführungen zum Infraschall in Kap. 4.5 der Begründung werden um die voranstehenden Quellen / Urteile vervollständigt.

Zusammenfassend schließt sich die Stadt Bramsche den Kenntnissen des Bayrischen Landesamtes für Umwelt, des Landesgesundheitsamtes Baden-Württemberg sowie des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes NRW an.

Bezüglich der thematisierten „Länderöffnungsklausel“ ist auszuführen, dass der Deutsche Bundestag im Juli 2014 einer Länderöffnungsklausel im Baugesetzbuch zugestimmt hat.

des Infraschalls in einer Entfernung von 500 m hervorgeht.

In einer Publikation über Infraschall von Windkraftanlagen als Gesundheitsgefahr von Prof. Dr. jur. Erwin Quambusch und Martin Lauffer heißt es „Die Erforschung der Wirkung von Infraschall wird nach Auffassung des Präsidenten der Frauenhofergesellschaft bisher verdrängt, vernachlässigt und unterbewertet. Auszugehen ist gegenwärtig von einer unzureichenden Gefahrenanalyse. Angesichts der naturwissenschaftlichen Literatur zum tieffrequenten Schall werden die von der Rechtsprechung vorgesehenen Schutzabstände von 500 m als sachfremd und unzureichend angesehen. Von naturwissenschaftlicher Seite wird ein Mindestabstand von etwa 2,5 km empfohlen“.

Selbst der Bundestag und der Bundesrat beschlossen in der letzten Sitzung vor der Sommerpause 2014, dass die Bundesländer die Mindestabstände zwischen Windrad und Wohngebäuden auf über einem Kilometer festlegen können. Bayern will diesen Abstand sogar auf, die von der WHO geforderten 2000m, festlegen. (Bramscher Nachrichten vom 12.7.2014)

Deshalb fordere ich einen Mindestabstand zwischen Windkraftanlagen zu allen Wohnhäusern von mindestens 1000 Metern.

2. Die geplante Windkraftanlage soll 500 Meter in westlicher Richtung von meinem Wohnhaus errichtet werden. Daraus errechnet sich überschlagen mit Hilfe des Sonnenstandsdiagrammes für den Standort Bramsche eine Beschattungsdauer von etwa 244 Tage für täglich ca. 1 Stunde. Bei dieser Berechnung wurde lediglich eine der geplanten WEA berücksichtigt. Aus diesen Beschattungszeiten ergibt sich der notwendige Einbau einer Abschaltautomatik.

Die maximal erlaubte, nach dem „worst case“ zugrunde gelegte, astronomische Beschattungsdauer beträgt im Jahr 30 Stunden. Daraus ergibt sich gemäß Punkt 1.3 der „Hinweise zur Ermittlung und Beurteilung der optischen Immission von WEA der Bund-Länder Arbeitsgemeinschaft“ eine tatsächliche meteorologischen Beschattungsdauer von 8 Stunden pro Jahr. Dieser Wert muss als Grundlage für die automatischen Abschaltung eingestellt werden. Die Einhaltung dieser Abschaltzeiten wird in einem Logbuch dokumentiert.

Da es keine gesetzlichen Richtwerte für die Schattenwurfdauer gibt, muss im Genehmigungsverfahren zwingend auf die Einhaltung der Richtwerte aus „Hinweise zur Ermittlung und Beurteilung der optischen Immission von Windenergieanlagen – (WEA - Schattenwurf - Hinweise)“ der Bund-Länder Arbeitsgemeinschaft hingewiesen werden. Um die Einhaltung der in diesem Arbeitsblatt dokumentierter Abschaltzeiten zu gewährleisten, muss der Betreiber der Anlage die Logbuchdokumentation der Stadt Bramsche als Gewerbeaufsichtsbehörde in regelmäßigen Abständen zur Verfügung stellen. Dadurch werden gerichtliche Auseinandersetzungen wegen zu langer Beschattungen vermieden.

3. Vor Inbetriebnahme der Anlage ist die tatsächliche Schallbelastung zu ermitteln. Bei Überschreitung des maximalen Schallpegel darf die Anlage nur mit verminderter Leistung und Drehzahl reduziert betrieben werden.

Die Einhaltung dieser Schallvermindernden Maßnahmen muss von der Gewerbeaufsicht in regelmäßigen Abständen überprüft werden.

4. In einem Urteil des BFH wurde die Wertminderung einer Immobilie und damit eine Ermäßigung nach § 82 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 BewG durch Änderung des Einheitswertes eindeutig be-

Ob und mit welchen Abständen Niedersachsen von der Länderöffnungsklausel Gebrauch machen wird, kann dahingestellt bleiben, da der LK Osnabrück die Abgrenzung von Vorrangstandorten vor Einführung einer solchen Klausel und Inanspruchnahme durch das Land Niedersachsen vorgenommen hat.

Den Bedenken wird nicht gefolgt.

2.) Zum Entwurf des B-Plans wurde ein Schattenwurfgutachten erstellt, welches die astronomisch mögliche Schattenwurfdauer an den Immissionspunkten um die geplanten Windparke auflistet. Im B-Plan wurde diesbezüglich eine textliche Festsetzung aufgenommen. Entsprechende Regelungen zur Abschaltung von WEA bei Überschreitung der Orientierungswerte (siehe hierzu Kap. 4.4 der Begründung) werden durch den LK Osnabrück im nachfolgenden immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren festgesetzt. Der LK als Genehmigungsbehörde ist für die Überprüfung zuständig.

3.) Zum Entwurf des B-Plans wurde ein Schallgutachten erstellt, welches die Schallimmissionen an den Immissionspunkten um die geplanten Windparke ermittelte. Die erforderliche nächtliche Reduzierung der WEA (als Ergebnis des Gutachtens) wird über einen max. Schallleistungspegel je WEA im B-Plan festgesetzt. Der LK Osnabrück als zuständige Genehmigungsbehörde im Rahmen der Zulassung der WEA, wird die Ergebnisse des Schallgutachtens als Nebenbestimmung in den Genehmigungsbescheid aufnehmen. Der LK als Genehmigungsbehörde ist für die Überprüfung zuständig.

4.) Die Planung beachtet die städtebaulichen Kriterien des Außenbereichs und Schutzansprüche der benachbarten Nutzungen entsprechend den vorgegebenen rechtlichen Bestimmungen. Hierdurch wird sichergestellt, dass keine Wertverluste auftreten, die nicht im Rahmen der Sozialbindung des Eigentums zumutbar sind. Es besteht kein Anspruch darauf, dass in der Umgebung eines Grundstücks keine bauliche Nutzung stattfindet, sofern die Schutzansprüche des Grundstücks eingehalten werden. Gerade beim

jaht.

In einem weiteren Urteil hat das FG Niedersachsen einem Hauseigentümer die Verringerung des Einheitswertes um 40 % wegen eines verringerten Wiederverkaufswerts seines Hauses abgelehnt. Zwar sei es nach Auffassung des Finanzgerichts grundsätzlich durchaus vorstellbar, dass Windkraftanlagen einen Abschlag nach § 82 BewG begründen können, im Entscheidungsfalle war die Lärmbelästigung allerdings nicht stärker, als die einer einigermaßen befahrenen Bundesstraße. Nachgehend hat der BFH in diesem Fall entschieden, dass die Frage, ob die von Windkraftanlagen ausgehenden Immissionen eine Ermäßigung nach § 82 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 BewG rechtfertigen können, ohne weiteres zu bejahen ist und daher nicht klärungsbedürftig. Die Frage, ob eine derartige Ermäßigung bei einer Entfernung zur Windkraftanlage von weniger als 2500 m zu gewähren ist, ist nicht allgemein zu beantworten, sondern nur nach den Umständen des Einzelfalles oder einer Gruppe von Einzelfällen. Bei einer Entfernung von 500 Metern zwischen Wohnhäusern und WEA wird eine Klage jedoch wohl erfolgreich sein.

Ich fordere deshalb eine Minderung des Einheitswertes nach § 82 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 BewG für die Wohngebäude, die bis zu einem Abstand von 1000 Metern von der WEA liegen.

5. Nach einer Empfehlung des Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung und dem Bundesverband Windenergie sollten ab dem Jahre 2015 nur noch bedarfsgerechte Beleuchtungsleuchten (Hinderniskennzeichnung), die nur Blinken, wenn Flugzeuge in der Nähe sind, eingebaut werden. Die „Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen“ vom Juli 2004 hat zum Ziel, die Belastung durch Gefahrenfeueranlagen bei WEA auf benachbarte Siedlungen zu reduzieren.

Das Fraunhofer-Institut für Hochfrequenzphysik und Radartechnik (FHR) und die Firma Industrial Electronics haben ein auf Passiv-Radar-Sensoren basierendes System zur bedarfsgerechten Befeuerung von Windenergieanlagen entwickelt. Es ist bereits in einigen Enercon Windparks eingebaut und wird ab 2015 serienreif sein.

Um eine unnötige Lichtverschmutzung zu vermeiden, die Akzeptanz von Windenergieanlagen zu steigern und das nächtliche Landschaftsbild nicht zu beeinträchtigen ist der Einbau einer bedarfsgerechten Hindernisbefeuerung dringend angeraten. Die Stadt Bramsche sollte auf den Einbau dieser Anlage im nachfolgenden Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG bei der Luftfahrtbehörde bestehen.

6. Im Umweltbericht gibt es unter Punkt 9.1.2 keine Untersuchung der allgemein bekannten und hohen Population an Hirschkäfern im Gebiet der Siedlung „Uthof“ und im Eichenwaldstreifen westlich der Autobahn. Hier kann man allabendlich Ende Mai die fliegenden Hirschkäfer beobachten.

Der Hirschkäfer ist in der bundesweiten Roten Liste als „stark gefährdet“ eingestuft. Er ist nach der Bundesartenschutzverordnung „besonders geschützt“. Auch gemäß der FFH-Richtlinie der EU ist er besonders geschützt, für dessen „Erhaltung die Mitgliedstaaten eine besondere Verantwortung und Verpflichtung“ haben. Der Vermerk unter 3.2 des Umweltberichtes zum Bebauungsplan Nr. 156, der die Schutzwürdigkeit in Abhängigkeit mit der Repräsentanz des Hirschkäfers im Naturraum Dümmer-Geestniederung sieht, ist nicht mit der Schutzwürdigkeit von stark gefährdeten Arten zu vereinbaren.

Eine Untersuchung über die Auswirkungen der geplanten WEA auf die Hirschkäferpopulation muss zwingend nachgeholt bzw. durchgeführt werden. Es müssen geeignete Maßnahmen zum Schutz dieser stark bedrohten Tierart, getroffen werden.

Wohnen im planungsrechtlichen Außenbereich muss damit gerechnet werden, dass Nutzungen, die der Gesetzgeber explizit nur für den Außenbereich vorgesehen hat, wie z.B. Biogasanlagen, landwirtschaftliche Nutzung, WEA etc., dort auch angesiedelt werden.

Der potentielle Wertverlust von Immobilien durch Änderungen in der Umgebung, sei es durch Straßenbau, Gewerbegebiete oder Windenergieanlagen, ist durch gesetzliche Regelungen zu Schutzabständen und zum Lärmschutz soweit minimiert, dass er als gesetzlich unerheblich eingestuft werden kann. Wenn also Windenergieanlagen die gesetzlich festgelegten Immissionswerte und Mindestabstände einhalten, beeinträchtigen sie nach aktueller Rechtsprechung die Wohn- und Wertqualität der Umgebung nicht.

Das VG Münster (Urteil vom 21. September 2012 Az. 10 K 758/11) wies eine entsprechende Klage mit folgender Begründung ab:

„Die geltend gemachte etwaige Wertminderung des Grundstücks der Kläger, die mit der Errichtung der Anlage verbunden sein mag, bildet für sich genommen keinen Maßstab dafür, ob die Anlage gegenüber den Klägern rücksichtslos ist. Zwar schützt Art. 14 Abs. 1 GG die Nutzbarkeit des Eigentums und die diesbezügliche Verfügungsfreiheit, doch berühren rechtmäßige, hoheitlich bewirkte Minderungen des Marktwertes eines Vermögensgutes in der Regel nicht den Schutzbereich des Eigentumsrechts. Dies gilt insbesondere auch für Wertverluste an einem Grundstück, die durch die behördliche Zulassung eines Vorhabens in der Nachbarschaft eintreten. Es mag zwar sein, dass die Nähe einer Windenergieanlage für den Großteil der Interessenten ein maßgebliches Kriterium für die Kaufentscheidung darstellen könnte. Bei einem Kauf eines Objekts im Außenbereich ist aber auch immer zu berücksichtigen, dass dort unter anderem Anlagen zur Nutzung von Windenergie als privilegierte Vorhaben (§ 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB) zulässig sind.“

Den Bedenken wird nicht gefolgt.

7. Im Umweltbericht gibt es unter Punkt 9.1.2 keine Untersuchungen zu Zugvögel im Ausbaugebiet der WEA. Im Bereich Ahrensfeld sind im Herbst und im Winter sehr oft ziehende Wildgänse und Kraniche zu beobachten. Die einzelnen Baumreihen werden dabei als Rastplatz genutzt. Durch den Bau der WEA werden die Zugvögel verschreckt. Als Ausgleich für diese Rastplätze müssen geeignete Maßnahmen und Ersatzflächen geschaffen werden.

Eine Untersuchung über die Auswirkungen der geplanten WEA auf die Zugvögel muss deshalb wiederholt und vervollständigt werden.

Mit freundlichen Grüßen

5.) Festlegungen zur Kennzeichnung von WEA sind Gegenstand des nachfolgenden immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsbescheides durch den LK Osnabrück.

Die bedarfsgerechte Hindernisbefeuerung ist bislang noch nicht in die entsprechende Verwaltungsvorschrift aufgenommen worden. Eine Marktreife wird 2015 erwartet. Ob und wann diese Art der Kennzeichnung in die entsprechende Verwaltungsvorschrift aufgenommen wird, kann die Stadt Bramsche nicht abschätzen. In den Begründungstext wird folgender Passus aufgenommen: "Sollte während des Verfahrens zur BImSchG-Genehmigung nach geltender Verwaltungsvorschrift eine radargestützte Hindernisbefeuerung zulässig sein, wird die Stadt darauf hinwirken, dass diese als Auflage in die BImSchG-Genehmigung aufgenommen wird."

6.) Teile des FFH-Gebietes „Gehölze bei Epe“ befinden sich im Geltungsbereich des B-Plans Nr. 156. Dabei handelt es sich um eine Baumreihe aus Eichen (Brusthöhendurchmesser ca. 60-90 cm) und beigemischten Birken und Kiefern. Zwischen den Baumstämmen sind alte Baumstämme und anderes Holzschnitzelmaterial deponiert, die den optischen Eindruck eines Walls verstärken.

Als einzigen Schutzgegenstand des FFH-Gebietes „Gehölze bei Epe“ gibt der Standarddatenbogen den Hirschkäfer (*Lucanus cervus*) an. Schutzziel gemäß Standarddatenbogen ist die Verbesserung der Repräsentanz des Hirschkäfers im Naturraum „Dämmer-Geestniederung und Ems-Hunte-Geest“.

Zu den Lebensraumansprüchen des Hirschkäfers sei ausgeführt, dass er auf einen möglichst hohen Anteil alter und absterbender Bäume und insbesondere Baumstümpfe angewiesen ist.

Die bis zu sieben Jahre andauernde Larvenentwicklung vollzieht sich unterirdisch im Mulm verrottender Wurzelstümpfe. Zum Ende des Larvenstadiums wandern die Larven aus den Baumstümpfen in das

umgebende Erdreich, wo sie das Puppenstadium durchleben und bereits als vollentwickelte Käfer (Imagines) zum letzten Mal überwintern. Die ausgewachsenen Hirschkäfer erscheinen bei Einsetzen sommerlich-warmer Temperaturen ab Mitte Mai und leben noch etwas sechs Wochen, meist im Umfeld ihrer Brutstätten. Bevorzugt halten sie sich in den Stammbereichen älterer Bäume auf, die Rindenverletzungen mit Saftaustritt aufweisen. Die Käfer sind flugfähig und schwärmen in der Abenddämmerung bis zu 5 km weit. Lt. KLAUSNITZER (2012) können Hirschkäfer mehrere Kilometer in einer Flughöhe bis zu 10 m zurücklegen.

Nach KLAUSNITZER & WURST (2003) fliegt der Hirschkäfer meist "in Bodennähe", seltener in 68 m Höhe und nur bei der Überwindung von Talmulden auch höher. In einem Tageszeitungsartikel (WAZ, vom 30.6.2004), der auf den Ergebnissen einer aktuellen Hirschkäfer-Studie von HILPÜSCH (2004) in NRW beruht, findet sich die Angabe "2 bis 3 m Höhe".

Selbst wenn man von der einmalig in der Literatur genannten Flughöhe von 68 m ausgeht, kann eine Kollisionsgefährdung durch die geplanten WEA verneint werden. Die geplanten WEA werden eine max. Gesamthöhe von 200 m haben. Der Rotor wird einen Durchmesser von ca. 122 m haben. D.h. die obere Rotorspitze befindet sich in 200 m Höhe, die untere Rotorspitze (bei WEA mit einer Nabenhöhe von ca. 140 m) in einer Höhe von ca. 80 m. Diese Höhenklassen stellen nicht die bevorzugte Flughöhe (in Bodennähe, 2-3 m Höhe, bis 10 m Höhe) von Hirschkäfern dar (s.o.).

Eine Beeinträchtigung des Hirschkäfers durch Kollision mit den WEA kann somit ausgeschlossen werden.

Anlage oder baubedingte Auswirkungen durch Flächeninanspruchnahme können durch die Festsetzungen des B-Plans zu WEA-Standorten und Erschließungsflächen ausgeschlossen werden, da keine bauliche Tätigkeit im FFH-Gebiet erfolgt und somit keine Gehölze im FFH-Gebiet beseitigt oder verletzt werden.

Eine Untersuchung des Hirschkäfers im Vorfeld der Windparkplanung ist nicht notwendig, da die Festsetzungen des B-Plans keine baulichen

Maßnahmen im FFH-Gebiet „Gehölze bei Epe“ zulassen und eine Kollisionsgefahr des Hirschkäfers nicht prognostiziert werden kann. Der Abstand der nächstgelegenen WEA (Baugrenze) zum FFH-Gebiet beträgt ca. 800 m.

Die Stadt Bramsche kann den Bedenken nicht folgen und hält eine entsprechende Untersuchung des Hirschkäfers für nicht notwendig.

LITERATUR:

KLAUSNITZER, B. & C. WURST (2003): 4.8 *Lucanus cervus* (LINNAEUS, 1758). - In: PETERSEN, B. et al.: Das europäische Schutzgebietssystem NATURA 2000. Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland. Band 1: Pflanzen und Wirbellose. - Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz, Bonn-Bad Godesberg, 69 (1): 403-414

HILPÜSCH, A. (2004): Aktuelle Untersuchungen zum Hirschkäfervorkommen in Heiligenhaus (Ins., Col. Lucanidae). - Coleo, Mönchengladbach, 5: 36-46

KLAUSNITZER (2012): Der Hirschkäfer - ein Symbol für naturnahe Umwelt – Unser Wald- 2. Ausgabe, März / April 2012; Zeitschrift der Schutzgemeinschaft Deutscher Wald.

NLSTBV (2013): FFH-Verträglichkeitsprüfung zum sechsspurigen Ausbau der A1 zwischen AS Neunkirchen-Vörden und Bramsche (nördlich Mittellandkanal), erstellt durch Kortemeier Brokmann Landschaftsarchitekten GmbH.

7.) In Abstimmung mit der Fachbehörde des LK Osnabrück wurde für die verbindliche Bauleitplanung Brut- und Rastvogelerfassungen sowie Fledermauserfassungen für erforderlich gehalten. Spezielle Untersuchungen des Vogelzugs wurden von Seiten des LK Osnabrück für die Vorranggebiete für die Windenergienutzung im Stadtgebiet Bramsche, auch unter Kenntnis des Zuggeschehens im LK Osnabrück, nicht für erforderlich gehalten. Der LK Osnabrück hat im Rahmen der

avifaunistischen Untersuchungen zur Teilfortschreibung des RROP (2013) bezüglich des Untersuchungsumfangs zu Gast- und Rastvögeln den Untersuchungsraum zur Betrachtung von Zugkorridoren bzw. Wechselwegen zwischen Nahrungs- und Schlafhabitaten z.T. erweitert. Bei den Erfassungsterminen im Zuge der Teilfortschreibung des RROP wurden die Erfassungstermine so gewählt, dass die Zugperioden Heim- und Wegzug als auch die Überwinterung berücksichtigt wurden. Die Ergebnisse dieser Erfassungen flossen in den Abwägungsprozess zu den Potenzialflächen ein, d.h. der LK Osnabrück hat die Vorranggebiete für die Windenergienutzung unter Kenntnis des Rast- und Zuggeschehens in und über diesen Flächen ausgewiesen.

Die Rastvogelerfassung für den Windpark Ahrensfeld erfolgte an 24 Terminen zwischen August 2013 und April 2014 und beinhaltet somit auch den Frühjahrs- und Herbstzug. Wenn im Rahmen dieser Erfassungen größere Zugschwärme das Untersuchungsgebiet überquert hätten, wären sie protokolliert worden und im Gutachten als Überflieger genannt worden. Dies war jedoch nicht der Fall.

Die europäische Brutpopulationen der Kraniche ziehen auf unterschiedlichen Routen in die Winterquartiere. Man kann den europäischen Kranichzug in zwei Routen unterteilen: der baltisch-osteuropäische Zugweg führt Kraniche im Herbst aus Finnland, dem Baltikum, Polen und Teilen Russlands zu den großen Rastplätzen der ungarischen Tiefebene. Den westeuropäischen Zugweg nutzen im Wesentlichen Kraniche aus Mitteleuropa und Skandinavien (siehe hierzu DER FALKE – JOURNAL FÜR VOGELBEOBACHTER, Januar 2014, Seite 32). Die o.g. Zugrouten haben aber nicht nur eine Breite von wenigen Kilometern und die Kraniche ziehen bei diesen überregionalen Flügen in Höhen über 200 m.

Im Untersuchungsgebiet wurden keine rastenden Kraniche erfasst. Damit handelt es sich nicht um einen Nahrungsplatz des Kranich, von dem die Kraniche dann erst aufsteigen und kurzfristig in geringeren Höhen fliegen.

Im Allgemeinen sind Kollisionen von Kranichen mit WEA nahezu auszuschließen (DÜRR 2014, DÜRR & LANGGEMACH 2013). Eine Kollisionsgefahr bei ziehenden Kranichen besteht vor allem bei schlechter Witterung (starker Regen, dichter Nebel) und daraus resultierenden schlechten Sichtverhältnissen und niedrigen Flughöhen der Kraniche (BFF 2013). Schlagopfer an WEA sind gering (DÜRR 2014).

Weder Kraniche noch Gänse rasten in Bäumen, sondern auf offenen Flächen.

Den Bedenken wird nicht gefolgt.

Literatur

DÜRR, T. & LANGGEMACH, T. (2013): Informationen über Einflüsse der Windenergienutzung auf Vögel. – Stand 09.10.2013. LUGV – Staatliche Vogelwarte

BFF (2013): Ornithologisches Sachverständigengutachten zum geplanten Windenergie-Standort im Bereich des Knüllköpfchens (Schwalm-Eder-Kreis, Hessen). Teil Zugvögel. Gutachten für die Stadt Schwarzborn.

DÜRR, T. (2014): Vogelverluste an Windenergieanlagen in Deutschland. – Daten der zentralen Funddatei der Staatlichen Vogelschutzwarte im Landesumweltamt Brandenburg, Stand Dezember 2011.

V. Lfd.Nr. 11

Privatperson Nr. 11

am: 28.07.2014

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu dem Bebauungsplan Nr.156 „Windpark Ahrensfeld“ lege ich Einspruch ein und nehme im Zuge des Verfahrens der frühzeitigen Beteiligung wie folgt Stellung:

1. Ich bin unmittelbar betroffen und eine Windkraftanlage soll in 500m Entfernung von meinem Wohnhaus in der Kleinsiedlung „Uthof“ errichtet werden. Bei einer Windradhöhe von 210 Metern ist ein Abstand von 500 Metern beängstigend und erdrückend.

Deshalb fordere ich einen Mindestabstand zwischen Windkraftanlagen zu allen Wohnhäusern von mindestens 1000 Metern.

2. Die geplante Windkraftanlage soll 500 Meter in westlicher Richtung von meinem Wohnhaus errichtet werden. Daraus errechnet sich überschlagen mit Hilfe des Sonnenstandsdiagrammes für den Standort Bramsche eine Beschattungsdauer von etwa 244 Tage für täglich ca. 1 Stunde. Bei dieser Berechnung wurde lediglich eine der geplanten WEA berücksichtigt. Aus diesen Beschattungszeiten ergibt sich der notwendige Einbau einer Abschaltautomatik.

Die maximal erlaubte, nach dem „worst case“ zugrunde gelegte, astronomische Beschattungsdauer beträgt im Jahr 30 Stunden. Daraus ergibt sich gemäß Punkt 1.3 der „Hinweise zur Ermittlung und Beurteilung der optischen Immission von WEA der Bund-Länder Arbeitsgemeinschaft“ eine tatsächliche meteorologischen Beschattungsdauer von 8 Stunden pro Jahr. Dieser Wert muss als Grundlage für die automatische Abschaltung eingestellt werden. Die Einhaltung dieser Abschaltzeiten wird in einem Logbuch dokumentiert.

Da es keine gesetzlichen Richtwerte für die Schattenwurfdauer gibt, muss im Genehmigungsverfahren zwingend auf die Einhaltung der Richtwerte aus „Hinweise zur Ermittlung und Beurteilung der optischen Immission von Windenergieanlagen – (WEA - Schattenwurf - Hinweise)“ der Bund-Länder Arbeitsgemeinschaft hingewiesen werden. Um die Einhaltung der in diesem Arbeitsblatt dokumentierter Abschaltzeiten zu gewährleisten, muss der Betreiber der Anlage die Logbuchdokumentation der Stadt Bramsche als

1

Bramsche, den 28.7.2014

Abwägungsvorschlag:

- 1.) Die Abstände zwischen Wohnen im Außenbereich und den Vorrangflächen wurden vom Landkreis Osnabrück auf Ebene der Regionalplanung festgelegt. Diese Abstände können von der Stadt Bramsche im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung nicht ohne städtebauliche Begründung pauschal vergrößert werden.

Der LK OS hat auch entsprechend des Urteils des BVerwG vom Dezember 2013 die Abstände zu Wohnhäusern entsprechend ihrer Schutzanforderung (Siedlungsflächen kommt ein höheres Schutzbedürfnis zu als Wohnhäusern im Außenbereich) differenziert.

Die Stadt Bramsche setzt sich im Begründungstext mit dem Thema „optisch bedrängende Wirkung“ auseinander und untersucht im Rahmen einer Einzelfallprüfung alle Wohnhäuser innerhalb der 3fachen Anlagenhöhe (max. 600 m). Das Wohnhaus der Einwenderin liegt in ca. 660 m Entfernung zu den nächstgelegenen WEA also in größerer Entfernung als der 3fachen Anlagenhöhe (600 m). Den Bedenken wird nicht gefolgt.

- 2.) Zum Entwurf des B-Plans wurde ein Schattenwurfgutachten erstellt, welches die astronomisch mögliche Schattenwurfdauer an den Immissionspunkten um die geplanten Windparke auflistet. Diesbezüglich wurde eine textliche Festsetzung in den B-Plan aufgenommen. Entsprechende Regelungen zur Abschaltung von WEA bei Überschreitung der Orientierungswerte (siehe hierzu Kap. 4.4 der Begründung) werden durch den LK OS im nachfolgenden immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsbescheid festgesetzt. Der LK muss die Einhaltung der Nebenbestimmungen im Genehmigungsbescheid prüfen.

- 3.) Zum Entwurf des B-Plans wurde ein Schallgutachten erstellt,

Gewerbeaufsichtsbehörde in regelmäßigen Abständen zur Verfügung stellen. Dadurch werden gerichtliche Auseinandersetzungen wegen zu langer Beschattungen vermieden.

3. Vor Inbetriebnahme der Anlage ist die tatsächliche Schallbelastung zu ermitteln. Bei Überschreitung des maximalen Schallpegel darf die Anlage nur mit verminderter Leistung und Drehzahl reduziert betrieben werden.

Die Einhaltung dieser Schallvermindernden Maßnahmen muss von der Gewerbeaufsicht in regelmäßigen Abständen überprüft werden.

4. In einem Urteil des BFH wurde die Wertminderung einer Immobilie und damit eine Ermäßigung nach § 82 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 BewG durch Änderung des Einheitswertes eindeutig bejaht.

In einem weiteren Urteil hat das FG Niedersachsen einem Hauseigentümer die Verringerung des Einheitswertes um 40 % wegen eines verringerten Wiederverkaufswertes seines Hauses abgelehnt. Zwar sei es nach Auffassung des Finanzgerichts grundsätzlich durchaus vorstellbar, dass Windkraftanlagen einen Abschlag nach § 82 BewG begründen können, im Entscheidungsfalle war die Lärmbelastung allerdings nicht stärker, als die einer einigermaßen befahrenen Bundesstraße. Nachgehend hat der BFH in diesem Fall entschieden, dass die Frage, ob die von Windkraftanlagen ausgehenden Immissionen eine Ermäßigung nach § 82 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 BewG rechtfertigen können, ohne weiteres zu bejahen ist und daher nicht klärungsbedürftig. Die Frage, ob eine derartige Ermäßigung bei einer Entfernung zur Windkraftanlage von weniger als 2500 m zu gewähren ist, ist nicht allgemein zu beantworten, sondern nur nach den Umständen des Einzelfalles oder einer Gruppe von Einzelfällen. Bei einer Entfernung von 500 Metern zwischen Wohnhäusern und WEA wird eine Klage jedoch wohl erfolgreich sein.

Ich fordere deshalb eine Minderung des Einheitswertes nach § 82 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 BewG für die Wohngebäude, die bis zu einem Abstand von 1000 Metern von der WEA liegen.

5. Nach einer Empfehlung des Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung und dem Bundesverband Windenergie sollten ab dem Jahre 2015 nur noch bedarfsgerechte Befeuersleuchten (Hinderniskennzeichnung), die nur Blinken, wenn Flugzeuge in der Nähe sind, eingebaut werden. Die „Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen“ vom Juli 2004 hat zum Ziel, die Belastung durch Gefahrenfeueranlagen bei WEA auf benachbarte Siedlungen zu reduzieren.

Das Fraunhofer-Institut für Hochfrequenzphysik und Radartechnik (FHR) und die Firma Industrial Electronics haben ein auf Passiv-Radar-Sensoren basierendes System zur bedarfsgerechten Befeuersung von Windenergieanlagen entwickelt. Es ist bereits in einigen Enercon Windparks eingebaut und wird ab 2015 serienreif sein.

Um eine unnötige Lichtverschmutzung zu vermeiden, die Akzeptanz von Windenergieanlagen zu steigern und das nächtliche Landschaftsbild nicht zu beeinträchtigen ist der Einbau einer bedarfsgerechten Hindernisbefeuersung dringend angeraten. Die Stadt Bramsche sollte auf den Einbau dieser Anlage im nachfolgenden Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG bei der Luftfahrtbehörde bestehen.

6. Im Umweltbericht gibt es unter Punkt 9.1.2 keine Untersuchung der allgemein bekannten und hohen Population an Hirschkäfern im Gebiet der Siedlung „Uthof“ und im Eichenwald-

welches die Schallimmissionen an den Immissionspunkten um die geplanten Windparke ermittelt. Auf Grundlage der Ergebnisse des o.g. Schallgutachtens ist eine nächtliche Reduzierung der WEA notwendig. Im B-Plan wird je WEA ein max. Schallleistungspegel festgesetzt, der sicherstellt, dass die Immissionsrichtwerte nach der TA-Lärm an schutzwürdigen Gebäuden im Umfeld der WEA eingehalten werden. Der LK Osnabrück als zuständige Genehmigungsbehörde wird die Ergebnisse des o.g. Gutachtens im Rahmen der Zulassung der WEA (BImSchG) als Nebenbestimmung in den Genehmigungsbescheid aufnehmen. Der LK muss die Einhaltung der Nebenbestimmungen seines Genehmigungsbescheides überprüfen.

- 4.) Die Planung beachtet die städtebaulichen Kriterien des Außenbereichs und Schutzansprüche der benachbarten Nutzungen entsprechend den vorgegebenen rechtlichen Bestimmungen. Hierdurch wird sichergestellt, dass keine Wertverluste auftreten, die nicht im Rahmen der Sozialbindung des Eigentums zumutbar sind. Es besteht kein Anspruch darauf, dass in der Umgebung eines Grundstücks keine bauliche Nutzung stattfindet, sofern die Schutzansprüche des Grundstücks eingehalten werden. Gerade beim Wohnen im planungsrechtlichen Außenbereich muss damit gerechnet werden, dass Nutzungen, die der Gesetzgeber explizit nur für den Außenbereich vorgesehen hat, wie z.B. Biogasanlagen, landwirtschaftliche Nutzung, WEA etc., dort auch angesiedelt werden.

Der potentielle Wertverlust von Immobilien durch Änderungen in der Umgebung, sei es durch Straßenbau, Gewerbegebiete oder Windenergieanlagen, ist durch gesetzliche Regelungen zu Schutzabständen und zum Lärmschutz soweit minimiert, dass er als gesetzlich unerheblich eingestuft werden kann. Wenn also Windenergieanlagen die gesetzlich festgelegten Immissionswerte und Mindestabstände einhalten,

streifen westlich der Autobahn. Hier kann man allabendlich Ende Mai die fliegenden Hirschkäfer beobachten.

Der Hirschkäfer ist in der bundesweiten Roten Liste als „stark gefährdet“ eingestuft. Er ist nach der Bundesartenschutzverordnung „besonders geschützt“. Auch gemäß der FFH-Richtlinie der EU ist er besonders geschützt, für dessen „Erhaltung die Mitgliedstaaten eine besondere Verantwortung und Verpflichtung“ haben. Der Vermerk unter 3.2 des Umweltberichtes zum Bebauungsplan Nr. 156, der die Schutzwürdigkeit in Abhängigkeit mit der Repräsentanz des Hirschkäfers im Naturraum Dümmer-Geestniederung sieht, ist nicht mit der Schutzwürdigkeit von stark gefährdeten Arten zu vereinbaren.

Eine Untersuchung über die Auswirkungen der geplanten WEA auf die Hirschkäferpopulation muss zwingend nachgeholt bzw. durchgeführt werden. Es müssen geeignete Maßnahmen zum Schutz, dieser stark bedrohten Tierart, getroffen werden.

7. Im Umweltbericht gibt es unter Punkt 9.1.2 keine Untersuchungen zu Zugvögel im Ausbaubereich der WEA. Im Bereich Ahrensfeld sind im Herbst und im Winter sehr oft ziehende Wildgänse und Kraniche zu beobachten. Die einzelnen Baumreihen werden dabei als Rastplatz genutzt. Durch den Bau der WEA werden die Zugvögel verscheucht. Als Ausgleich für diese Rastplätze müssen geeignete Maßnahmen und Ersatzflächen geschaffen werden.

Eine Untersuchung über die Auswirkungen der geplanten WEA auf die Zugvögel muss deshalb wiederholt und vervollständigt werden.

Mit freundlichen Grüßen

beeinträchtigen sie nach aktueller Rechtsprechung die Wohn- und Wertqualität der Umgebung nicht.

Das VG Münster (Urteil vom 21. September 2012 Az. 10 K 758/11) wies eine entsprechende Klage mit folgender Begründung ab:

„Die geltend gemachte etwaige Wertminderung des Grundstücks der Kläger, die mit der Errichtung der Anlage verbunden sein mag, bildet für sich genommen keinen Maßstab dafür, ob die Anlage gegenüber den Klägern rücksichtslos ist. Zwar schützt Art. 14 Abs. 1 GG die Nutzbarkeit des Eigentums und die diesbezügliche Verfügungsfreiheit, doch berühren rechtmäßige, hoheitlich bewirkte Minderungen des Marktwertes eines Vermögensgutes in der Regel nicht den Schutzbereich des Eigentumsrechts. Dies gilt insbesondere auch für Wertverluste an einem Grundstück, die durch die behördliche Zulassung eines Vorhabens in der Nachbarschaft eintreten. Es mag zwar sein, dass die Nähe einer Windenergieanlage für den Großteil der Interessenten ein maßgebliches Kriterium für die Kaufentscheidung darstellen könnte. Bei einem Kauf eines Objekts im Außenbereich ist aber auch immer zu berücksichtigen, dass dort unter anderem Anlagen zur Nutzung von Windenergie als privilegierte Vorhaben (§ 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB) zulässig sind.“

Den Bedenken wird nicht gefolgt.

- 5.) Festlegungen zur Kennzeichnung von WEA sind Gegenstand des nachfolgenden immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsbescheides durch den LK Osnabrück.

Die bedarfsgerechte Hindernisbefeuerung ist bislang noch nicht in die entsprechende Verwaltungsvorschrift aufgenommen worden. Eine Marktreife wird 2015 erwartet. Ob und wann diese Art der Kennzeichnung in die entsprechende Verwaltungsvorschrift aufgenommen wird, kann die Stadt Bramsche nicht abschätzen. In den Begründungstext wird folgender Passus aufgenommen: "Sollte während des Verfahrens zur BImSchG-Genehmigung nach geltender Verwaltungsvorschrift eine radargestützte Hindernisbefeuerung zulässig sein, wird die Stadt darauf hinwirken, dass

diese als Auflage in die BlmSchG-Genehmigung aufgenommen wird.

- 6.) Teile des FFH-Gebietes „Gehölze bei Epe“ befinden sich im Geltungsbereich des B-Plans Nr. 156. Dabei handelt es sich um eine Baumreihe aus Eichen (Brusthöhendurchmesser ca. 60-90 cm) und beigemischten Birken und Kiefern. Zwischen den Baumstämmen sind alte Baumstämme und anderes Holzschnitzelmaterial deponiert, die den optischen Eindruck eines Walls verstärken.

Als einzigen Schutzgegenstand des FFH-Gebietes „Gehölze bei Epe“ gibt der Standarddatenbogen den Hirschkäfer (*Lucanus cervus*) an. Schutzziel gemäß Standarddatenbogen ist die Verbesserung der Repräsentanz des Hirschkäfers im Naturraum „Dümmer-Geestniederung und Ems-Hunte-Geest“.

Zu den Lebensraumansprüchen des Hirschkäfers sei ausgeführt, dass er auf einen möglichst hohen Anteil alter und absterbender Bäume und insbesondere Baumstümpfe angewiesen ist.

Die bis zu sieben Jahre andauernde Larvenentwicklung vollzieht sich unterirdisch im Mulm verrottender Wurzelstümpfe. Zum Ende des Larvenstadiums wandern die Larven aus den Baumstümpfen in das umgebende Erdreich, wo sie das Puppenstadium durchleben und bereits als vollentwickelte Käfer (Imagines) zum letzten Mal überwintern. Die ausgewachsenen Hirschkäfer erscheinen bei Einsetzen sommerlich-warmer Temperaturen ab Mitte Mai und leben noch etwas sechs Wochen, meist im Umfeld ihrer Brutstätten. Bevorzugt halten sie sich in den Stammbereichen älterer Bäume auf, die Rindenverletzungen mit Saftaustritt aufweisen. Die Käfer sind flugfähig und schwärmen in der Abenddämmerung bis zu 5 km weit. Lt. KLAUSNITZER (2012) können Hirschkäfer mehrere Kilometer in einer Flughöhe bis zu 10 m zurücklegen.

Nach KLAUSNITZER & WURST (2003) fliegt der Hirschkäfer meist "in Bodennähe", seltener in 68 m Höhe und nur bei der Überwindung von Talmulden auch höher. In einem Tageszeitungsartikel (WAZ, vom 30.6.2004), der auf den Ergebnissen einer aktuellen Hirschkäfer-Studie von